

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

05.04.2016

Geschäftszeichen:

III 32-1.19.14-231/15

#### Zulassungsnummer:

**Z-19.14-1045**

#### Geltungsdauer

vom: **5. April 2016**

bis: **5. April 2021**

#### Antragsteller:

**Holzbau Schmid GmbH & Co. KG**

Ziegelhau 1-4

73099 Adelberg

#### Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 13 Seiten und 25 Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Errichtung der Brandschutzverglasung, "HOBA 3 – Holzrahmenwand G 30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus Scheiben, einem Rahmen aus Holz, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 zu errichten.

Die Brandschutzverglasung darf aus werkseitig vorgefertigten, seitlich aneinander gereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Ausführung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>2</sup> den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Anwendungsfall, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2.2 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für den - auch in den Anlagen dargestellten – Zulassungsgegenstand, unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 3, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in Massivwände bzw. -bauteile oder Trennwände nach Abschnitt 4.3.1 einzubauen/anzuschließen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend<sup>3</sup> sein.

<sup>1</sup> DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>3</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Feuerwiderstandes zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1.ff, in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de.

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1045

Seite 4 von 13 | 5. April 2016

Die Brandschutzverglasung darf an klassifizierte Holzbauteile und mit nichtbrennbaren<sup>4</sup> Bauplatten bekleidete Stahlbauteile jeweils in der Bauart wie solche mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4<sup>5</sup> und DIN 4102-22<sup>6</sup> angeschlossen werden, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, entsprechend feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind.

- 1.2.5 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3500 mm. Bei Verwendung von Scheiben der Typen "PROMAGLAS 15, Typ .." beträgt die Höhe der Brandschutzverglasung maximal 5000 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) gemäß Abschnitt 2.1.1 entstehen.

In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen anstelle der Scheiben Ausfüllungen entsprechend Abschnitt 2.1.5 mit den maximalen Abmessungen 1200 mm x 2000 mm eingesetzt werden.

- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf bei Verwendung von Scheiben der Typen "PROMAGLAS 15, Typ .." auf ihren Grundriss bezogene Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen  $\geq 90^\circ$  und  $\leq 180^\circ$  beträgt.

- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.

- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Scheiben

- 2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Scheiben der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN INTERNATIONAL AG, Flamatt (CH), oder der Firma Promat GmbH, Ratingen, zu verwenden:

Tabelle 1:

Scheibentyp	max. Scheibengröße [mm]	Format	gemäß Anlage
<b>Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449<sup>7</sup></b>			
CONTRAFLAM LITE 30	1200 x 2000	Hoch- oder Querformat	20
PROMAGLAS 15, Typ 1	1200 x 2300	Hoch- oder Querformat	22
PROMAGLAS 15, Typ 2	1200 x 2300	Hoch- oder Querformat	23
<b>Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5<sup>8</sup></b>			
CONTRAFLAM LITE 30 IGU Climalit/Climaplus	1200 x 2000	Hoch- oder Querformat	21

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

<sup>4</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.ff, in der jeweils geltenden Ausgabe, s. www.dibt.de.

<sup>5</sup> DIN 4102-4:1994-03, einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

<sup>6</sup> DIN 4102-22:2004-11 Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten

<sup>7</sup> DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas – Konformitätsbewertung/Produktnorm

<sup>8</sup> DIN EN 1279-5:2010-11 Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1045

Seite 5 von 13 | 5. April 2016

2.1.1.2 Wahlweise dürfen mindestens 6 mm dicke Scheiben aus heißgelagertem thermisch vorgespannten Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas vom Typ "PYROSWISS-H" der Firma VETROTECH SAINT GOBAIN INTERNATIONAL, Flamatt (CH), mit den maximalen Scheibenabmessungen 1220 x 1820 mm wahlweise im Hoch- oder Querformat, entsprechend der Anlage 24 verwendet werden.

Die Scheiben müssen bezüglich ihrer Eigenschaften den Scheiben entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

### 2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind Profile aus Vollholz nach DIN EN 14081-1<sup>9</sup>, in Verbindung mit DIN 20000-5<sup>10</sup> und einem charakteristischen Wert der Rohdichte  $\rho_k \geq 530 \text{ kg/m}^3$  (lufttrocken) oder aus Brettschichtholz nach DIN EN 14080<sup>11</sup>, in Verbindung mit DIN 20000-3<sup>12</sup>, mit den Mindestabmessungen 40 mm x 68 mm zu verwenden (s. Anlage 15).

Bei Verwendung der Scheiben vom Typ "PYROSWISS-H" beträgt die maximale Pfostentiefe  $\leq 74 \text{ cm}$ .

Es dürfen für den Rahmen auch Pfosten- bzw. Holm-Varianten nach den Anlagen 7, 8 und 16 verwendet werden.

2.1.2.2 Als Glashalteleisten sind spezielle Profile aus Vollholz nach DIN EN 14081-1<sup>9</sup>, in Verbindung mit DIN 20000-5<sup>10</sup> und einem charakteristischen Wert der Rohdichte von  $\rho_k \geq 530 \text{ kg/m}^3$  mit einer Mindestbreite von 20 mm und einer Mindestdiefe von 25 mm bzw. 27 mm, entsprechend Anlage 16 zu verwenden. Bei Verwendung von Scheiben der Typen "PROMAGLAS 15, Typ .." dürfen wahlweise auch Glashalteleisten entsprechend Anlage 17 verwendet werden.

### 2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 Bei Verwendung der Scheiben vom Typen "CONTRAFLAM LITE 30 ..." sind in allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten umlaufend 15 mm breite und 4 mm dicke normalentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B2)<sup>13</sup> Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix 2000" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS zu verwenden (s. Anlagen 2 und 3).

Abschließend sind die seitlichen Fugen mit einem schwerentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B1)<sup>13</sup> Silikon-Dichtstoff zu versiegeln (s. Anlagen 2 und 3).

Zwischen den Scheibenkanten und dem Rahmen (im Falzgrund) ist umlaufend ein in seiner Breite auf die Scheibendicke abgestimmter, 2 mm dicker Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs vom Typ "Kerafix Blähpapier N" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1506 anzuordnen (s. Anlage 2 und 3).

2.1.3.2 Bei Verwendung der Scheiben der Typen "PROMAGLAS 15, Typ .." sind in allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. Rahmenprofilen Vorlegebänder anzuordnen (s. Anlage 4).

Abschließend sind die seitlichen Fugen mit einem im eingebauten Zustand normalentflammbaren (Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-4)<sup>5</sup> Silikon vom Typ "Promat-SYSTEMGLAS-Silikon" der Firma Promat GmbH, Ratingen, zu versiegeln (s. Anlage 4).

2.1.3.3 Bei Verwendung der Scheiben vom Typ "PYROSWISS-H" sind in alle seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten umlaufend 20 mm breite und 4 mm dicke

<sup>9</sup> DIN EN 14081-1:2005+A1:2011 Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen  
<sup>10</sup> DIN 20000-5:2012-03 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt  
<sup>11</sup> DIN EN 14080:2005-09 Holzbauwerke - Brettschichtholz und Balkenschichtholz - Anforderungen  
<sup>12</sup> DIN 20000-3:2015-02 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 3: Brettschichtholz und Balkenschichtholz nach DIN EN 14080  
<sup>13</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1045

Seite 6 von 13 | 5. April 2016

Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs vom Typ "Kerafix Blähpapier N" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1506 anzuordnen (s. Anlage 5).

- 2.1.3.4 Sofern in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung Ausfüllungen aus Flachpressspanplatten nach Abschnitt 2.1.5 an Stelle von Scheiben angeordnet werden, ist zwischen dem Rahmenprofil und der Ausfüllung umlaufend ein 30 mm breiter und 1,8 mm dicker Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs vom Typ "PROMASEAL-PL" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-249 einzulegen (s. Anlage 6).

### 2.1.4 Befestigungsmittel

- 2.1.4.1 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung, jeweils mit Stahlschrauben – gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

- 2.1.4.2 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Trennwände bzw. an bekleideten Stahlbauteilen bzw. an klassifizierten Holzbauteilen nach Abschnitt 1.2.4 sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

### 2.1.5 Ausfüllungen

- 2.1.5.1 Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.6 Ausfüllungen an Stelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür folgende Ausführungen entsprechend Anlage 6 nachgewiesen:

- eine 38 mm dicke, schwerentflammbar<sup>4</sup> Flachpressspanplatte nach DIN EN 13986<sup>14</sup> in Verbindung mit DIN EN 312<sup>15</sup> und einem charakteristischen Wert der Rohdichte von  $\rho_k \geq 640 \text{ kg/m}^3$ , wahlweise beidseitig mit einer Oberflächenbekleidung aus < 5 mm dickem Holzfurnier oder 0,5 mm bis 1,5 mm dickem Schichtstoff versehen oder
- eine flächenbündige Ausfüllung, die außenseitig aus zwei 20 mm dicken, schwerentflammbar<sup>4</sup> Flachpressspanplatten nach DIN EN 13986<sup>14</sup> in Verbindung mit DIN EN 312-5<sup>15</sup>, charakteristischer Wert der Rohdichte  $\rho_k \geq 700 \text{ kg/m}^3$ , besteht und deren Hohlraum mit 35 mm dicken, nichtbrennbaren<sup>4</sup> Mineralwolleplatten nach DIN EN 13162<sup>16</sup>, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss, auszufüllen ist.

- 2.1.5.2 Wahlweise dürfen gemäß Anlage 18 in einzelnen Teilflächen flächenbündige Ausfüllungen in der Bauart von Gipswänden nach DIN 4102-4<sup>5</sup> Tab. 48, mit einer Unterkonstruktion aus Metallständerprofilen und einer beidseitigen Beplankung aus  $\geq 12,5$  mm dicken nichtbrennbaren<sup>4</sup> Gips-Feuerschutzplatten nach DIN EN 520<sup>17</sup> in Verbindung mit DIN 18180<sup>18</sup>, ausgeführt werden. Die Ausfüllungen müssen einen umlaufenden Holzrahmen aus Nadelholzprofilen nach DIN EN 14081-1<sup>9</sup> in Verbindung mit DIN 20000-5<sup>10</sup> mit den Mindestabmessungen 40 mm x 50 mm haben. In dem Hohlraum zwischen den Beplankungen sind mindestens 40 mm dicke, nichtbrennbare<sup>4</sup> Mineralwolleplatten nach DIN EN 13162<sup>16</sup> (Rohdichte  $\geq 30 \text{ kg/m}^3$ , Schmelzpunkt  $\geq 1000 \text{ °C}$ ) anzuordnen.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung der Bauprodukte und der Brandschutzverglasung

### 2.2.1 Herstellung

- 2.2.1.1 Die für die Errichtung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen
- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 entsprechen und

14	DIN EN 13986:2015-06	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung;
15	DIN EN 312:2010-12	Spanplatten - Anforderungen
16	DIN EN 13162:2009-02	Wärmedämmstoffe für Gebäude – werksmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation
17	DIN EN 520:2009-12	Gipsplatten - Begriffe; Anforderungen und Prüfverfahren
18	DIN 18180:2014-09	Gipsplatten; Arten und Anforderungen

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1045

Seite 7 von 13 | 5. April 2016

- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.1.2 Wird die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.1.2 aus werkseitig vorgefertigten Rahmenelementen seitlich aneinander gereiht, sind für die Herstellung des Rahmens Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden. Der Zusammenbau hat sinngemäß Abschnitt 4.2.1 zu erfolgen.

### 2.2.2 Kennzeichnung

#### 2.2.2.1 Kennzeichnung der Rahmenelemente

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 oder ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente müssen jeweils einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Rahmenelemente für Brandschutzverglasung "HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.14-1045
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

#### 2.2.2.2 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30" der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des ausführenden Unternehmers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom ausführenden Unternehmer
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1045
- Errichtungsjahr: .....

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

## 2.3 Übereinstimmungsnachweise

### 2.3.1 Allgemeines

Übereinstimmungsnachweis für die Rahmenelemente

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseitigen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

## 3 Bestimmungen für die Bemessung, Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

### 3.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Anwendung der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung – außer ihrem Eigengewicht – keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 3.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben und Glashalteleisten sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitt 3.3) aufgenommen werden können.

Sofern der obere seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile gemäß Anlage 1 schräg oder gebogen ausgeführt wird, darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhalten.

### 3.2 Einwirkungen

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de), zu berücksichtigen.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1<sup>19</sup> (Durchbiegungsbegrenzung  $\leq H/200$ , Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Abweichend von DIN 4103-1<sup>19</sup>

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1<sup>20</sup> und DIN EN 1991-1-1/NA<sup>21</sup> und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4<sup>22</sup> und DIN EN 1991-1-4/NA<sup>23</sup> zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelzwillingsreifen nach den "Technischen Regeln für die Verwendung absturzsichernder Verglasungen (TRAV)"<sup>24</sup> bzw. nach DIN 18008-1,-4<sup>25</sup> mit  $G = 50$  kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach TRAV<sup>24</sup> bzw. DIN 18008-1,-4<sup>25</sup>) erfolgen.

### 3.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

#### 3.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind gemäß den "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"<sup>26</sup> bzw. nach DIN 18008-1, -2<sup>27</sup> für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen. Die Erleichterung nach den Technischen Baubestimmungen, Anlage 2.6/9, wonach die "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"<sup>26</sup> nicht für alle Vertikalverglasungen angewendet werden brauchen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt, (z. B. Schaufensterverglasungen), gilt hier nicht.

#### 3.3.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen und Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Die Pfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen. Der maximale Pfostenabstand ergibt sich - unter Berücksichtigung der vor

19	DIN 4103-1:1984-07	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
20	DIN EN 1991-1-1:2010-12:	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau Berichtigtes Dokument: 1991-1-1:2002-10
21	DIN EN 1991-1-1/NA: 2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
22	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
23	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
24	TRAV:2003-01	Technische Regeln für die Verwendung absturzsichernder Verglasungen (TRAV), Fassung Januar 2003; veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 2/2003
25	DIN 18008-1,-4:2013-07	Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen; Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen
26	TRLV:2006/08	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV); Fassung August 2006, veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 3/2007
27	DIN 18008-1,-2:2010-12	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen; Teil 2 Linienförmig gelagerte Verglasungen, Korrektur Teil 2:2011-04

genannten Ausführungen – aus der Anordnung einer Scheibe nach Abschnitt 2.1.1 im maximal zulässigen Querformat.

### 3.3.3 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung mit Stahlschrauben verwendet werden.

### 3.3.4 Nachweis der Ausfüllungen

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Absturzsicherung bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu führen.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 3 und unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen errichtet werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Errichtung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die auf Grund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand zu errichten. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

### 4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau der Brandschutzverglasung

#### 4.2.1 Zusammenbau der Rahmenprofile und Glashalteleisten

4.2.1.1 Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist aus Holzprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 und entsprechend den Anlagen 2 bis 6 herzustellen. Die Rahmenpfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

Zwischen den Rahmenpfosten sind die Rahmenriegel einzusetzen. Die Verbindungen der Rahmenprofile in den Ecken bzw. an den Stößen sind entsprechend Anlage 14 durch Zapfen oder mit "Lamello-Verbindern" auszuführen. Die Profile sind zusätzlich mit einem Dispersionsleim auf Polyvinylacetat-Basis (PVAC) zu verleimen.

4.2.1.2 Auf den Rahmenprofilen sind die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2 mit Spanplattenschrauben  $\geq 4,5 \times 50$  mm in Abständen  $\leq 200$  mm oder

- bei Verwendung von Scheiben der Typen "CONTRAFLAM LITE 30.." und "PYROSWISS-H" mit Spax-Schrauben  $\geq 3 \times 50$  mm in Abständen von  $\leq 400$  mm bzw.
- bei Verwendung von Scheiben der Typen "PROMAGLAS 15, Typ .." mit Spax-Schrauben  $3,5 \times 40$  mm in Abständen  $\leq 400$  mm

zu befestigen (s. Anlagen 2 bis 6).

Wahlweise dürfen die Glashalteleisten nur einseitig angeordnet werden (s. Anlagen 2 bis 6).

4.2.1.3 Wird die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.1.2 aus werkseitig vorgefertigten, seitlich aneinander gereihten Rahmenelementen zusammengesetzt, dürfen geteilte senkrechte Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 und entsprechend den Anlagen 8 und 16 verwendet

werden. Die Verbindung dieser Rahmenprofile untereinander darf wahlweise als Schraubverbindung, Nut- und Federkonstruktion unter Verwendung einer durchlaufenden Hartholzfeder oder von Hartholzdübeln, als Zapfenverbindung oder als Falzverbindung ausgeführt werden. Die geteilten Profile sind mit einem Dispersionsleim auf Polyvinylacetat-Basis (PVAC) zu verleimen und miteinander durch Schrauben im Abstand  $\leq 400$  mm zu verbinden. Bei Verwendung so genannter Verstärkungsholme sind die Profile entsprechend Anlage 16 durch Schrauben im Abstand  $\leq 400$  mm miteinander zu verbinden.

#### 4.2.2 Scheibeneinbau

4.2.2.1 Die Scheiben sind am unteren Rand jeweils auf zwei Klötzchen aus "PROMATECT-H" oder vom Typ "Flammi" abzusetzen (s. Anlagen 2 und 3). Bei Verwendung von Scheiben der Typen "PROMAGLAS 15, Typ ..." sind Klötzchen aus Hartholz oder Kunststoff<sup>28</sup> zu verwenden (s. Anlage 4).

Bei Verwendung der Scheiben vom Typ "CONTRAFLAM LITE 30" bzw. "CONTRAFLAM LITE 30 IGU Climalit/Climaplust" sind zwischen den Scheibenkanten und dem Rahmen (im Falzgrund) umlaufend Dichtungstreifen des dämmschichtbildenden Baustoffs nach Abschnitt 2.1.3.1 anzuordnen (s. Anlage 3).

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind - je nach Scheibentyp - Dichtungstreifen nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.3 einzulegen.

Abschließend sind die Fugen bei Verwendung der Scheiben vom Typ "CONTRAFLAM LITE 30 ..." mit einem schwerentflammbaren Silikondichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.1 bzw. bei Verwendung der Scheiben vom Typ "PROMAGLAS 15, Typ ..." mit "Promat-SYSTEMGLAS-Silikon" nach Abschnitt 2.1.3.2 zu versiegeln.

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder bei Verwendung der Scheiben der Typen "CONTRAFLAM LITE 30 ..." und "PROMAGLAS 15, Typ ..."  $15 \text{ mm} \pm 1 \text{ mm}$ ; bei Verwendung der Scheiben vom Typ "PYROSWISS-H"  $10 \text{ mm} \pm 1 \text{ mm}$  betragen.

4.2.2.2 Wahlweise dürfen die Scheiben der Typen "CONTRAFLAM LITE 30 ..." und "PROMAGLAS 15, Typ ..." mit Blindsprossen bzw. Zierleisten versehen werden (s. Anlagen 17 und 18). Die Blindsprossen dürfen maximal 200 mm breit und 30 mm dick sein. Zwischen benachbarten Sprossen muss ein Abstand  $\geq 200$  mm eingehalten werden.

4.2.2.3 Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.6 Ausfüllungen an Stelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden. Der Einbau der Ausfüllungen muss entsprechend den Anlagen 6 bzw. 18 erfolgen.

Beim Einbau der Ausfüllungen aus Flachpressspanplatten ist entsprechend der Anlage 6 zwischen dem Rahmenprofil und der Ausfüllung umlaufend ein Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs nach Abschnitt 2.1.3.4 einzulegen (siehe Anlage 6).

#### 4.2.3 Sonstige Ausführungen

Eckausbildungen

Sofern die Brandschutzverglasung mit Eckausbildungen nach Abschnitt 1.2.7 ausgeführt wird, muss der Einbau entsprechend den Anlagen 7 und 8 erfolgen.

### 4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

#### 4.3.1 Angrenzende Bauteile

Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage  $> 80^\circ$  bis  $90^\circ$ ) in/an

- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>29</sup> mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1<sup>30</sup> bzw. - 2<sup>31</sup> mit Druckfestigkeiten min-

<sup>28</sup>

Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

<sup>29</sup>

DIN 1053-1:1996-11

Mauerwerk; Berechnung und Ausführung

<sup>30</sup>

DIN EN 771-1:2011-07

Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel

<sup>31</sup>

DIN EN 771-2:2011-07

Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine

destens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN 105-100<sup>32</sup> bzw. DIN V 106<sup>33</sup> sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder

- mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>29</sup> mit Porenbeton-Plansteine nach DIN EN 771-4<sup>34</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100<sup>35</sup> sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1<sup>36</sup> in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>37</sup>, (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1<sup>36</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>37</sup>, und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.) oder
- mindestens 10 cm dicke Trennwände nach DIN 4102-4<sup>5</sup>, mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und doppelter Beplankung aus Gips-Feuerschutzplatten (GKF) nach Tabelle 48 – jedoch nur seitlich,

einzubauen/anzuschließen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend<sup>3</sup> sein.

#### 4.3.2 Anschluss an Massivbauteile

4.3.2.1 Die Rahmenprofile der Brandschutzverglasung sind entsprechend Anlage 1 unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.1 in Abständen  $\leq 300$  mm vom Rand und  $\leq 825$  mm untereinander – jedoch mindestens zweimal an jedem Rand – an den angrenzenden Massivbauteilen zu befestigen.

4.3.2.2 Bei Anordnung der Brandschutzverglasung vor raumabschließenden Massivwänden müssen Rahmenprofile aus Massivholz mit den Mindestabmessungen (b x d) 100 mm x 75 mm verwendet werden (s. Anlage 9).

Die Rahmenprofile der Brandschutzverglasung sind unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.1, z. B. Rahmenschrauben und Kunststoffdübeln, in Abständen  $\leq 500$  mm an den Massivwänden zu befestigen. Die Rahmenschrauben sind in den Rahmenprofilen zu versenken und abschließend mit eingeleimten Rundzapfen zu verschließen.

#### 4.3.3 Anschluss an eine Trennwand

4.3.3.1 Die Befestigung der Rahmenprofile der Brandschutzverglasung an einer seitlich angrenzenden Trennwand nach Abschnitt 4.3.1 muss mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.2 entsprechend Anlage 10, in Abständen  $\leq 400$  mm erfolgen.

4.3.3.2 Bei Anordnung der Brandschutzverglasung vor einer nichttragenden, raumabschließenden Trennwand müssen Rahmenprofile aus Massivholz mit den Mindestabmessungen (b x d) 100 mm x 75 mm verwendet werden (s. Anlage 10).

Die Rahmenprofile sind mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.2, z. B. mit Blechtreibschrauben 6 x 150 mm, in Abständen  $\leq 500$  mm an den Ständerprofilen der Trennwand zu befestigen. Die Schrauben sind in den Rahmenprofilen zu versenken und abschließend mit eingeleimten Rundzapfen zu verschließen.

4.3.3.3 Die an die Brandschutzverglasung seitlich angrenzende Trennwand in Ständerbauart muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig und in den Laibungen mit mindestens je zwei 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren<sup>4</sup> Gips-Feuerschutzplatten nach DIN EN 520<sup>17</sup>,

32	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
33	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
34	DIN EN 771-4:2005-05	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
35	DIN 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften
36	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
37	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-19.14-1045

Seite 13 von 13 | 5. April 2016

in Verbindung mit DIN 18180<sup>18</sup> beplant sein muss. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4<sup>5</sup>, Tabelle 48, für Wände aus Gipsplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A entsprechen

**4.3.4 Anschluss an bekleidete Stahlbauteile**

Sofern die Brandschutzverglasung an mit nichtbrennbaren<sup>4</sup> Bauplatten bekleidete Stahlstützen und Stahlträger gemäß Abschnitt 1.2.4 anschließt, muss die Ausführung gemäß der Anlage 13 erfolgen.

Die Rahmenprofile der Brandschutzverglasung sind mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.2 in Abständen  $\leq 500$  mm mit den Stahlbauteilen zu verbinden.

**4.3.5 Anschluss an klassifizierte Holzbauteile**

Sofern die Brandschutzverglasung an klassifizierte Bauteile aus Massivholz mit einer Breite  $\geq 100$  mm gemäß Abschnitt 1.2.4 anschließt, muss die Ausführung gemäß der Anlage 12 erfolgen.

Die Rahmenprofile sind unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.2 in Abständen  $\leq 500$  mm mit den Holzbauteilen zu verbinden.

**4.3.6 Fugenausbildung**

Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Bauteilen müssen umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren<sup>4</sup> Baustoffen z. B. mit nichtbrennbarer<sup>4</sup> Mineralwolle deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss, ausgefüllt und verschlossen werden. Wahlweise dürfen die Fugen mit einem mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)<sup>13</sup> 2-Komponentenschäum vollständig ausgefüllt und verschlossen werden. Abschließend dürfen die Fugen mit Silikon versiegelt werden.

**4.4 Übereinstimmungsbestätigung**

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt/ einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 25). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

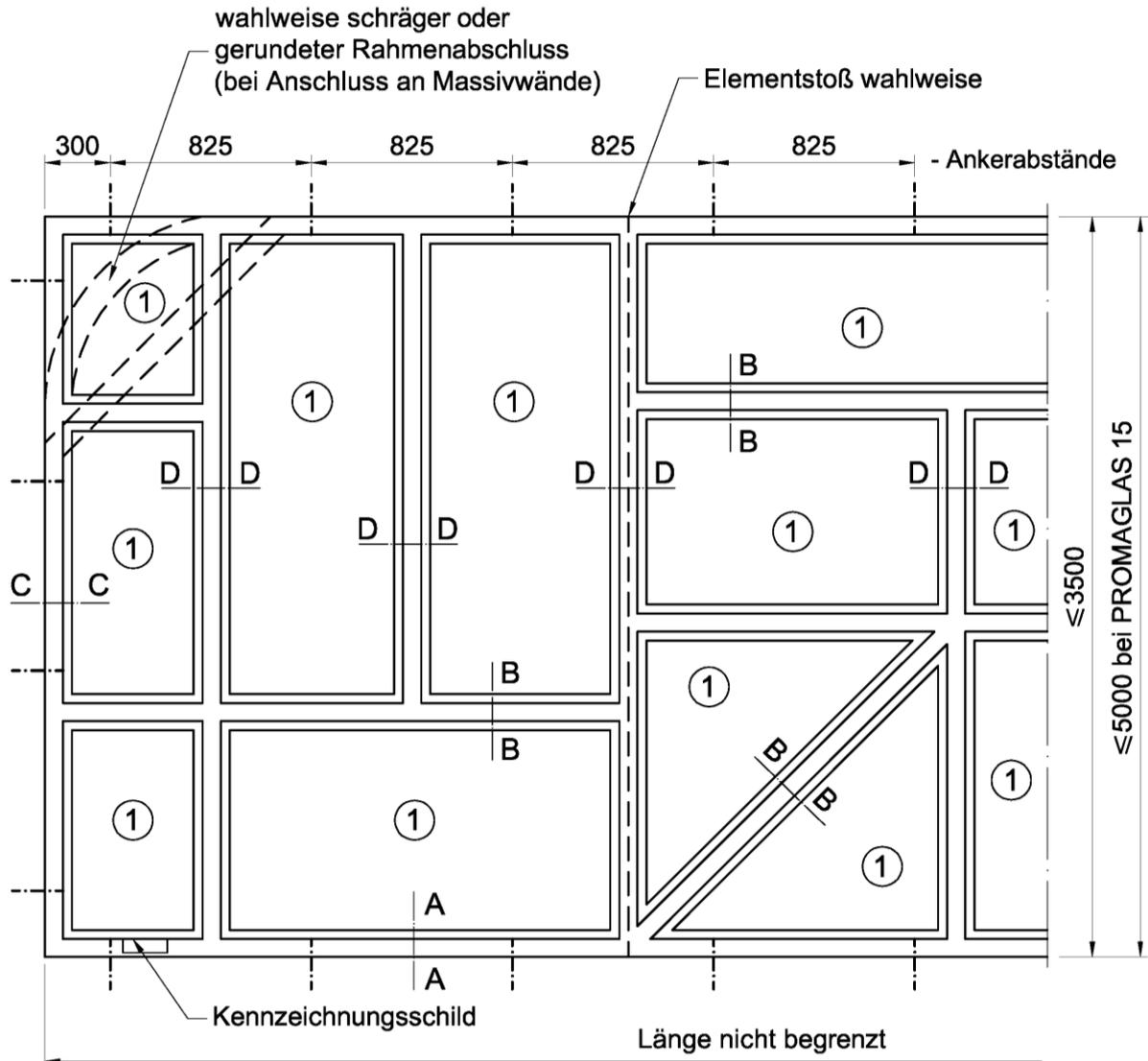
**5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung**

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Die Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.4 sind sinngemäß anzuwenden.

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt



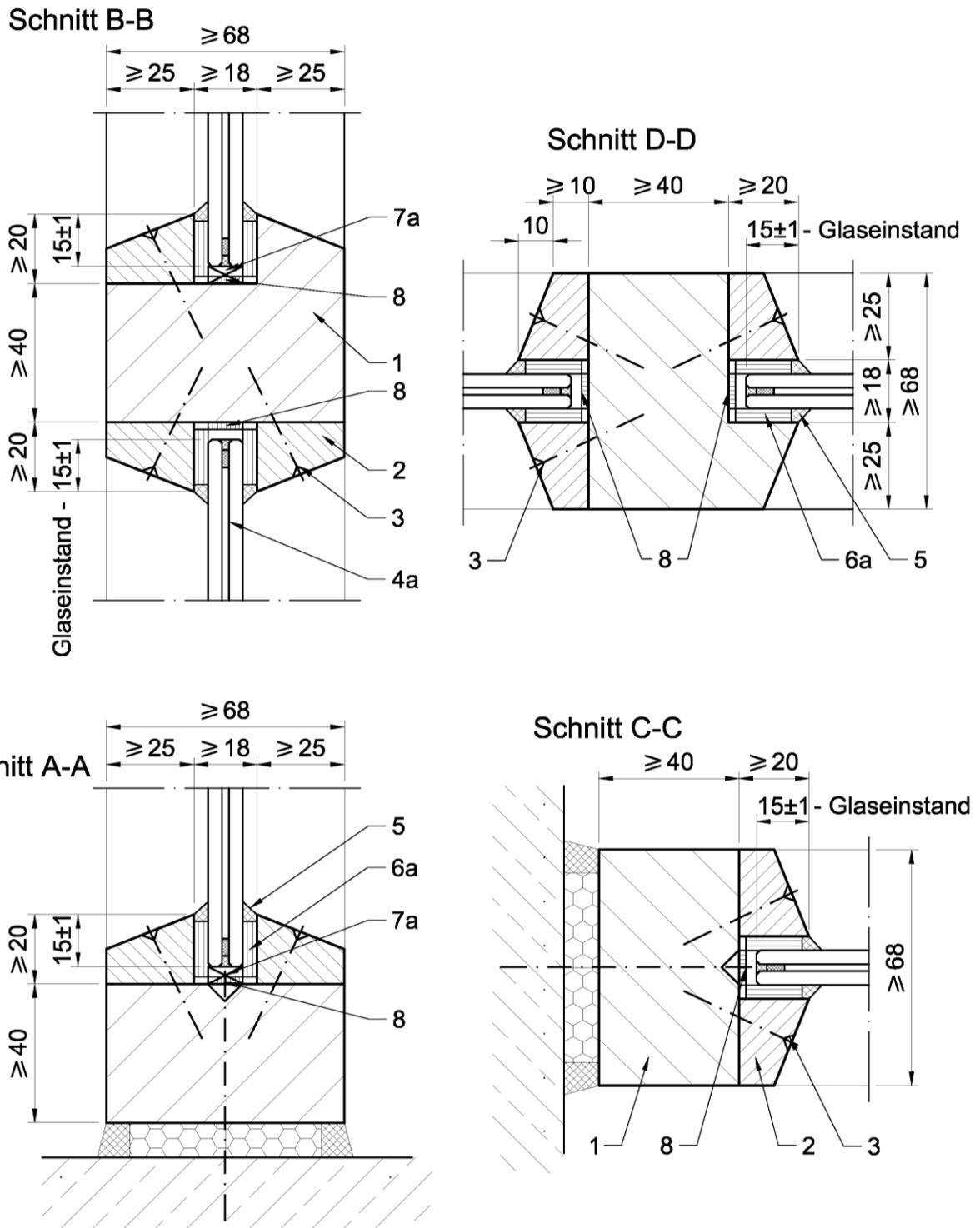
- ① Scheiben wahlweise im Hoch- oder Querformat (Form beliebig)
- "CONTRAFLAM LITE 30" und "CONTRAFLAM LITE 30 IGU, Climalit/Climaplust" mit den maximalen Abmessungen 1200 mm x 2000 mm
  - "PYROSWISS-H" mit den maximalen Abmessungen 1220 mm x 1820 mm
  - PROMAGLAS 15, Typ 1, Nenndicke 12 mm  
 PROMAGLAS 15, Typ 2, Nenndicke 12 mm mit den maximalen Abmessungen 1200 mm x 2300 mm
  - wahlweise mit Ausfüllungen n. Anlage 6 und 18

Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 1

Übersicht

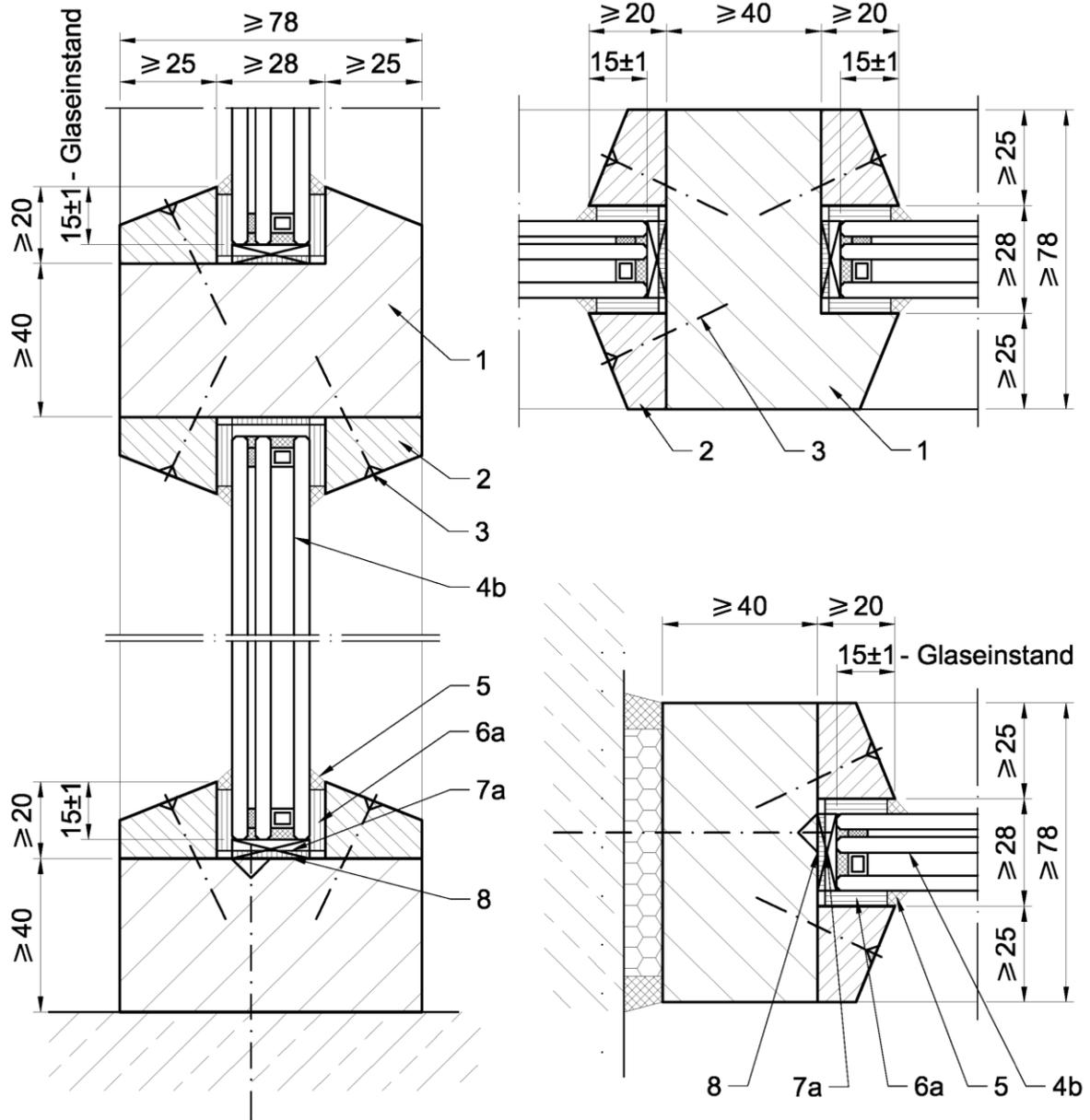


Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Schnitte, Glaseinbau "CONTRAFLAM LITE 30"

Anlage 2



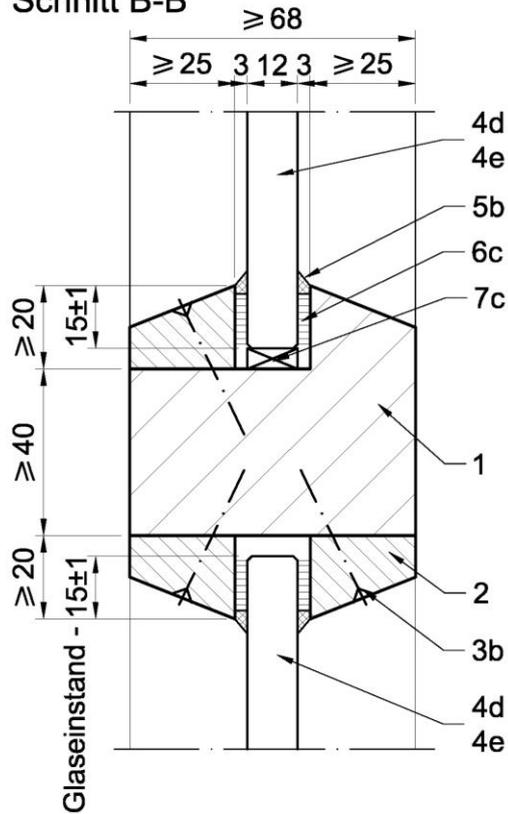
Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

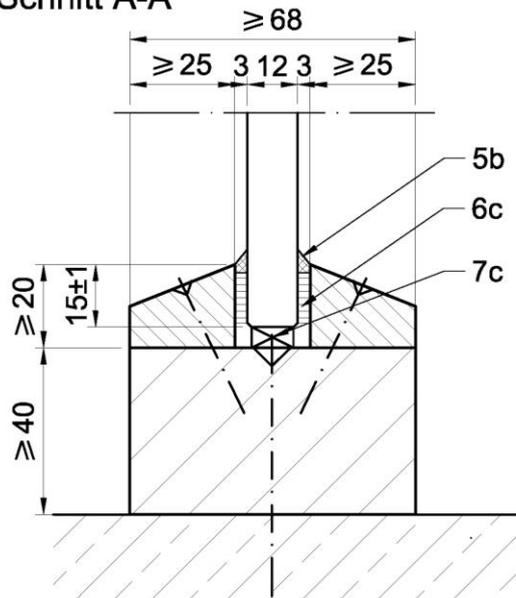
Glaseinbau "CONTRAFLAM LITE 30 IGU, Climalit/Climaplus"

Anlage 3

Schnitt B-B



Schnitt A-A



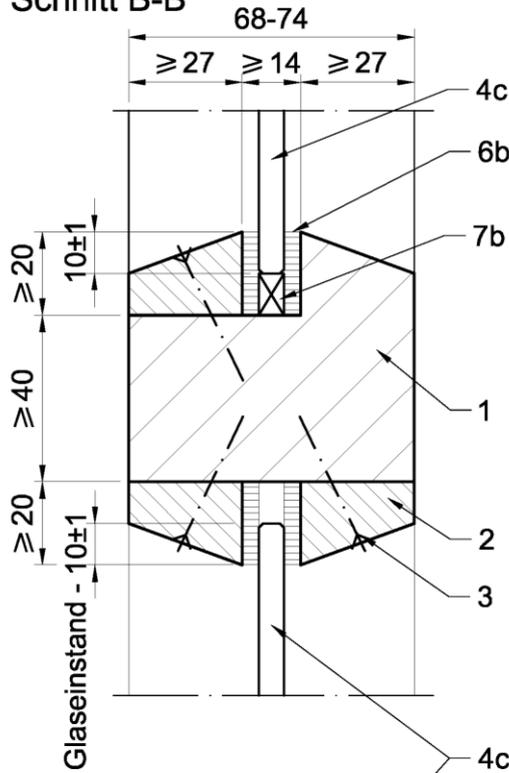
Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

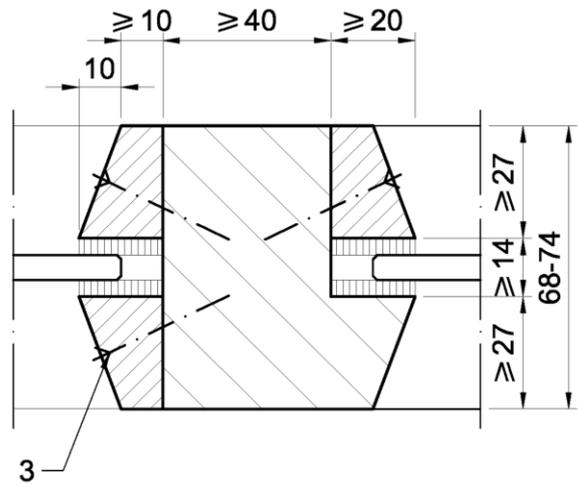
Anlage 4

Schnitte, Glaseinbau "PROMAGLAS 15 Typ 1,2"

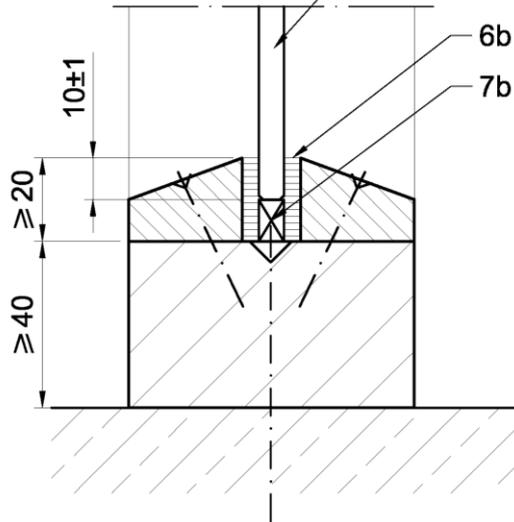
Schnitt B-B



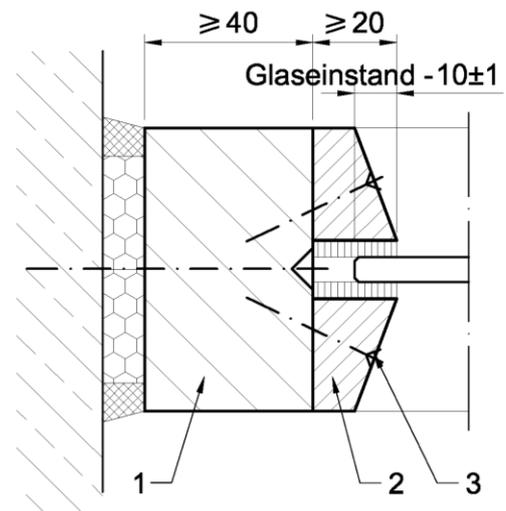
Schnitt D-D



Schnitt A-A



Schnitt C-C

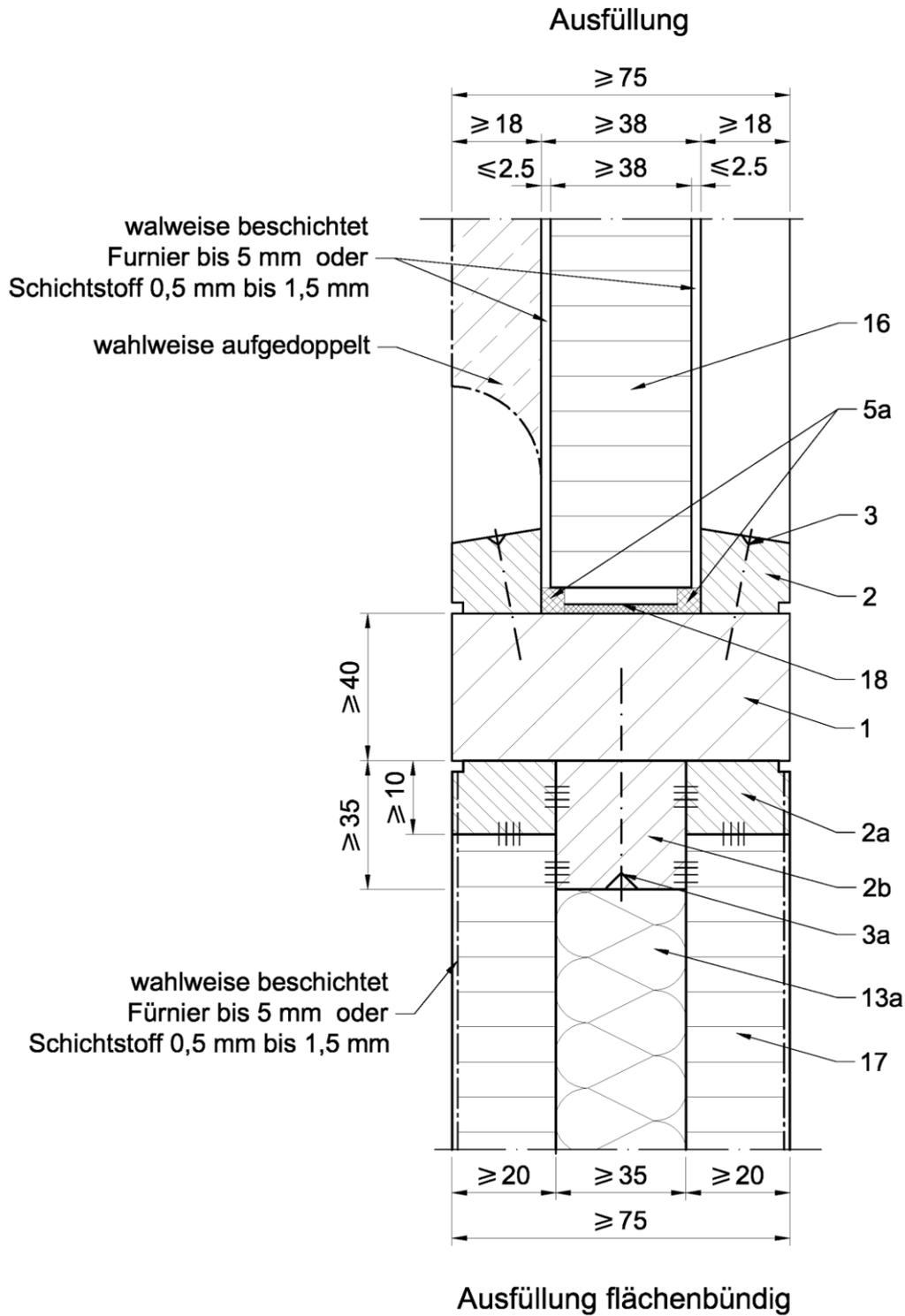


Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 5

Schnitte, Glaseinbau "PYROSWISS-H"

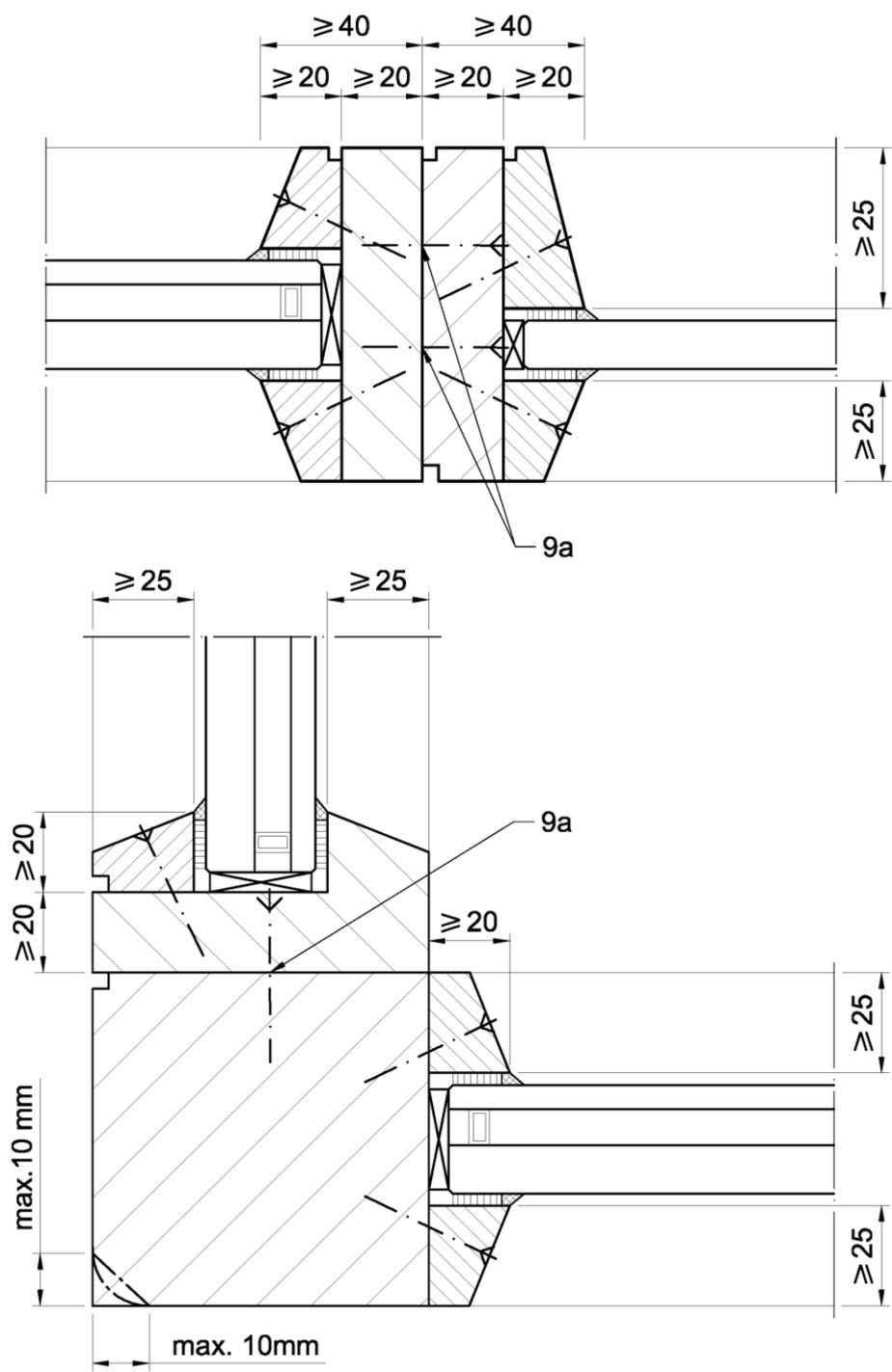


Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 6

Schnitte, Ausfüllungseinbau



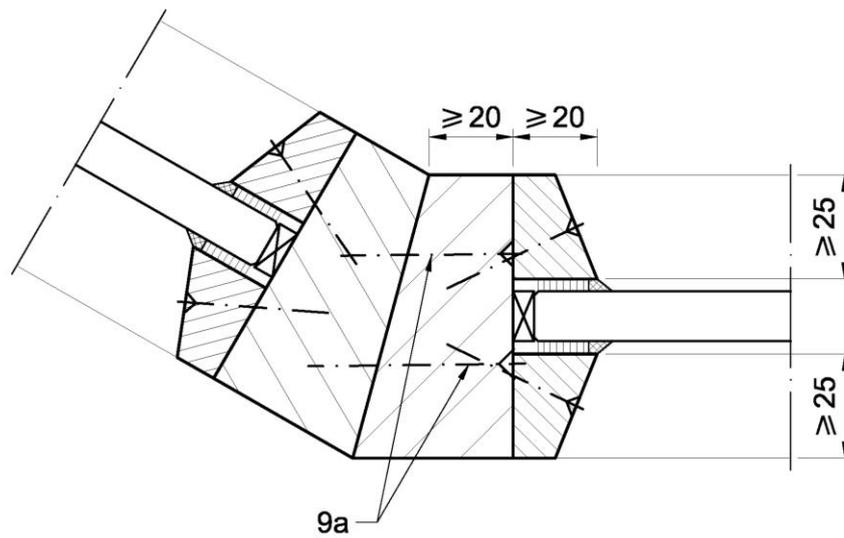
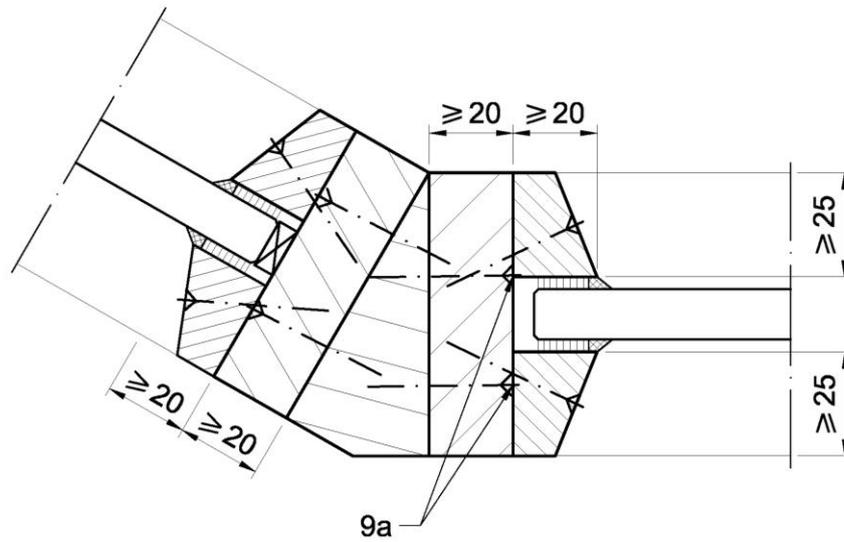
Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 7

Eckausbildung 90°, Elementstoß

elektronische Kopie der Abz des dibt: z-19.14-1045

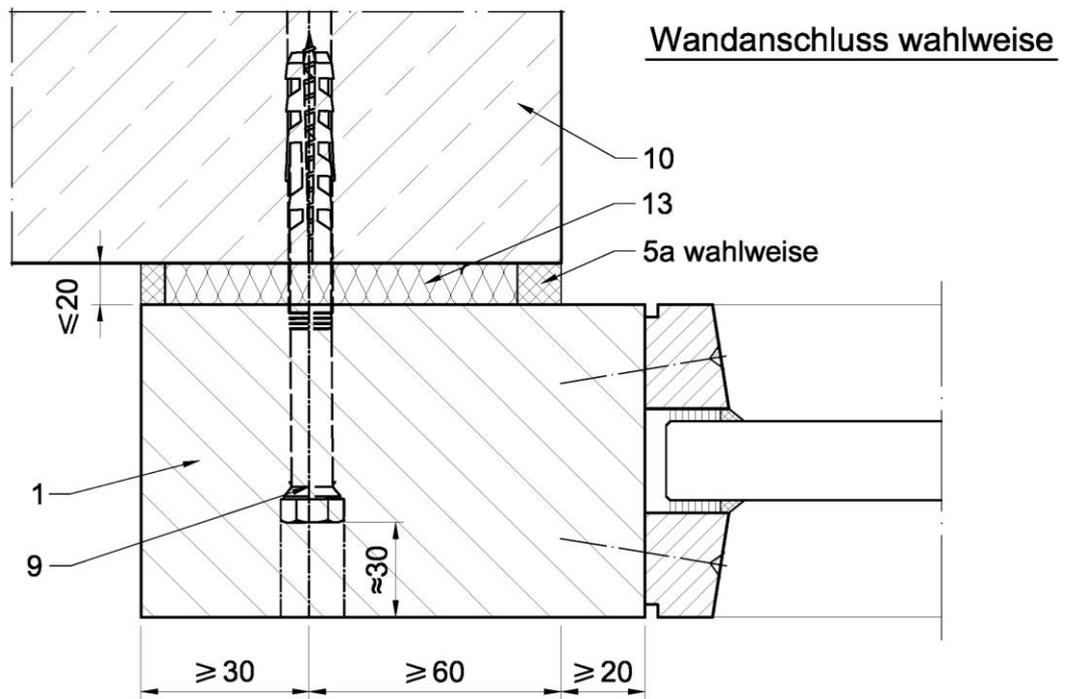
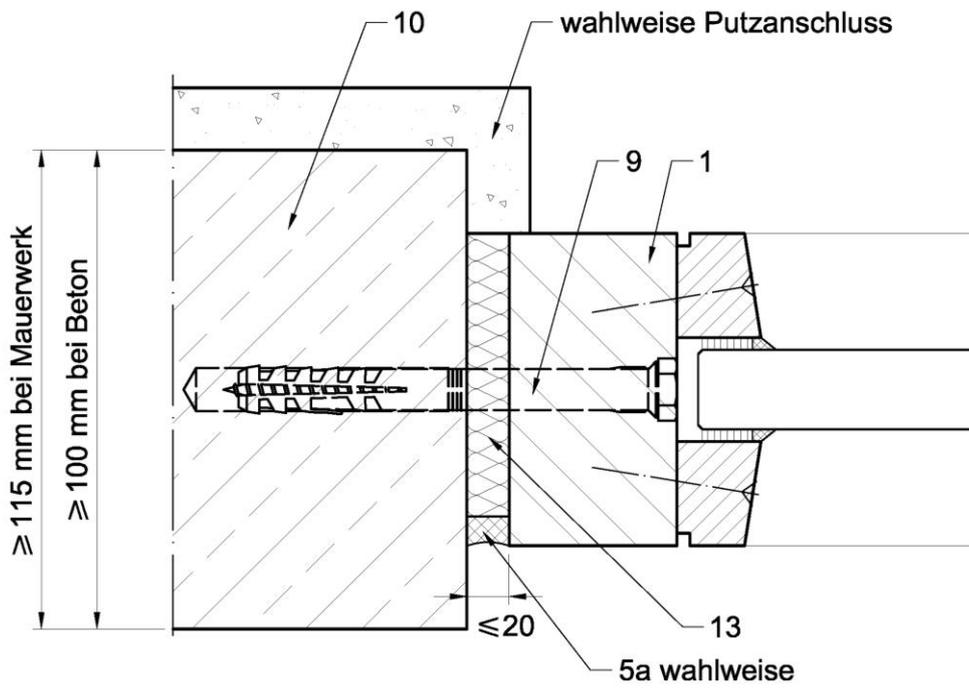


Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Eckausbildungen, Elementstoß

Anlage 8



Maße in mm

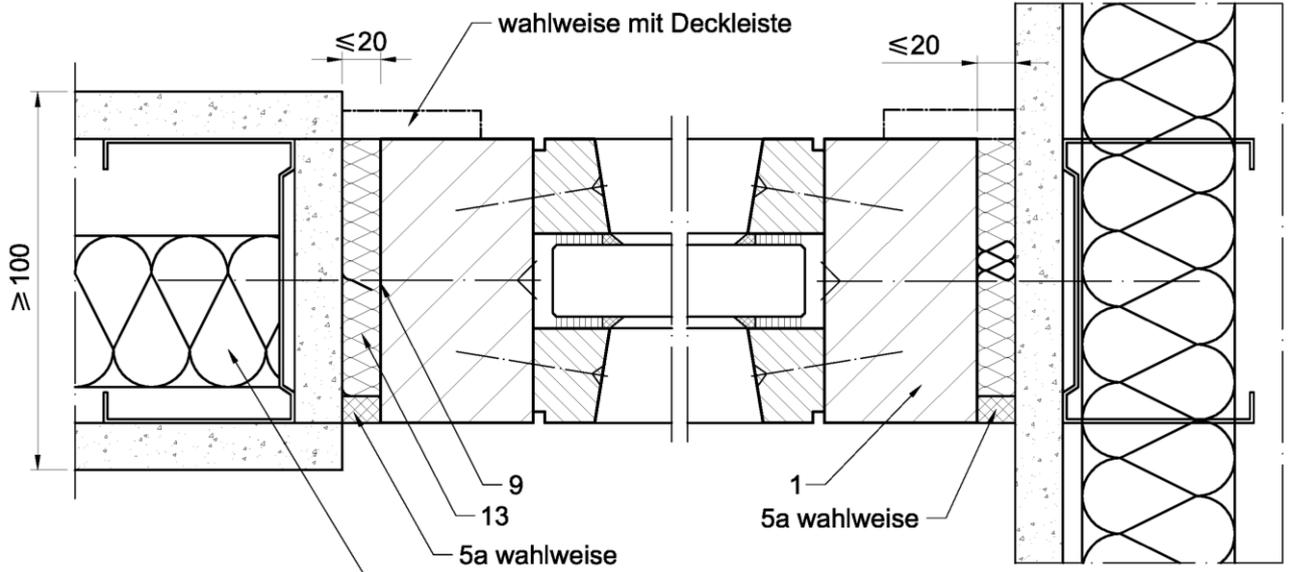
Brandschutzverglasung "HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 9

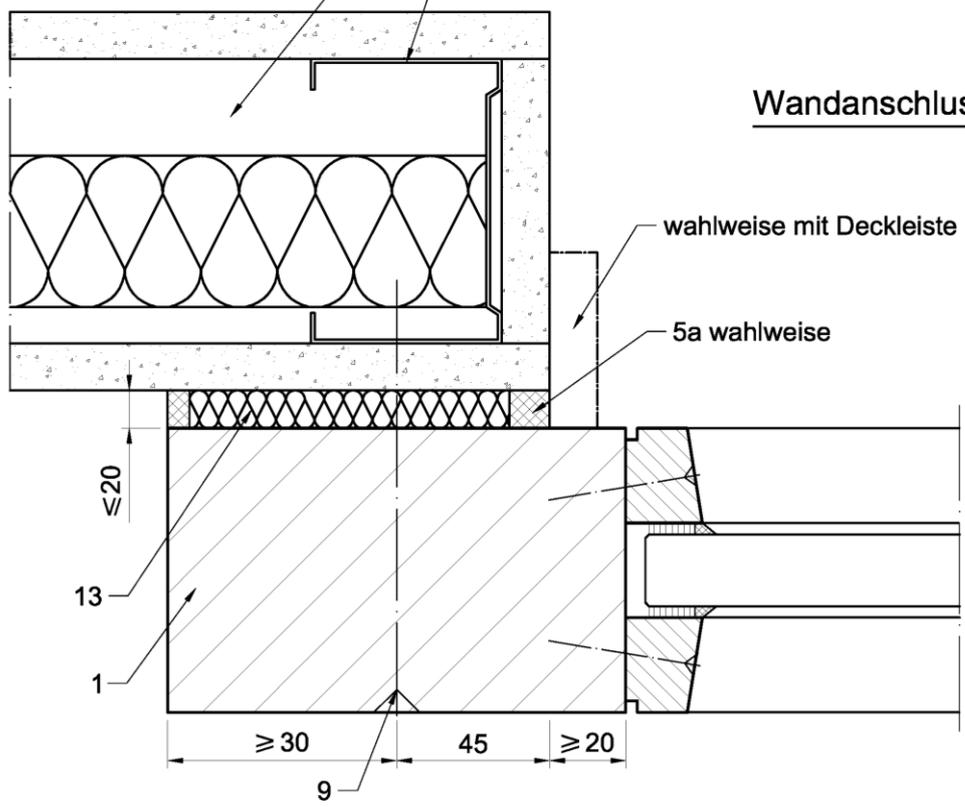
Anschluss an Mauerwerk und Beton

Anschluss seitlich

Einbau an durchlaufender Wand



Wandanschluss wahlweise

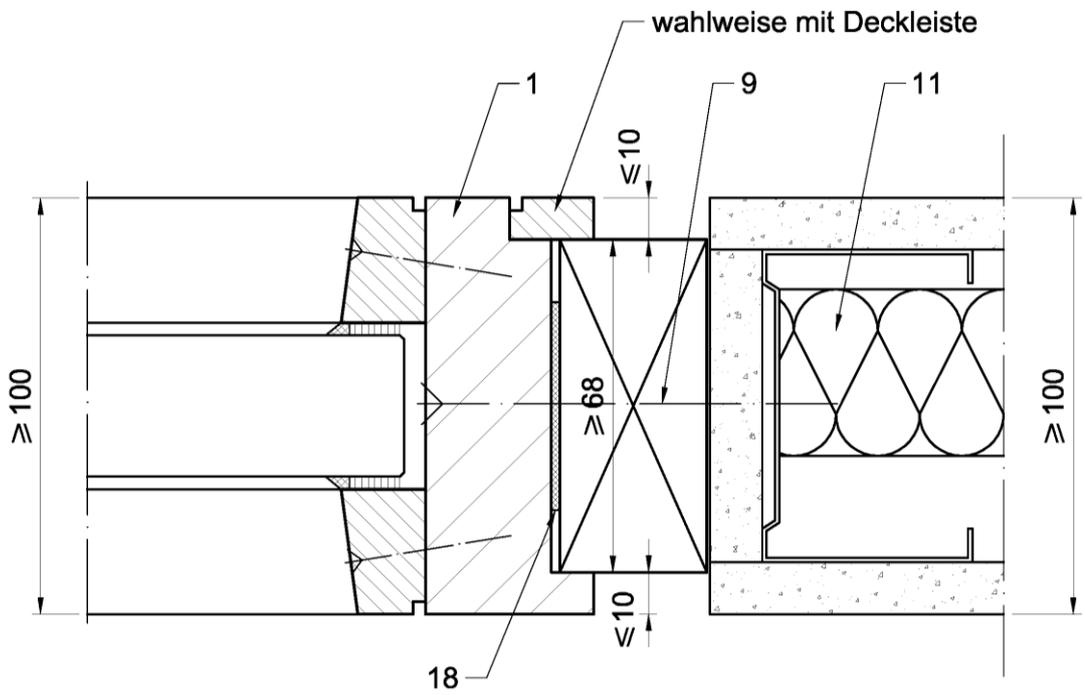
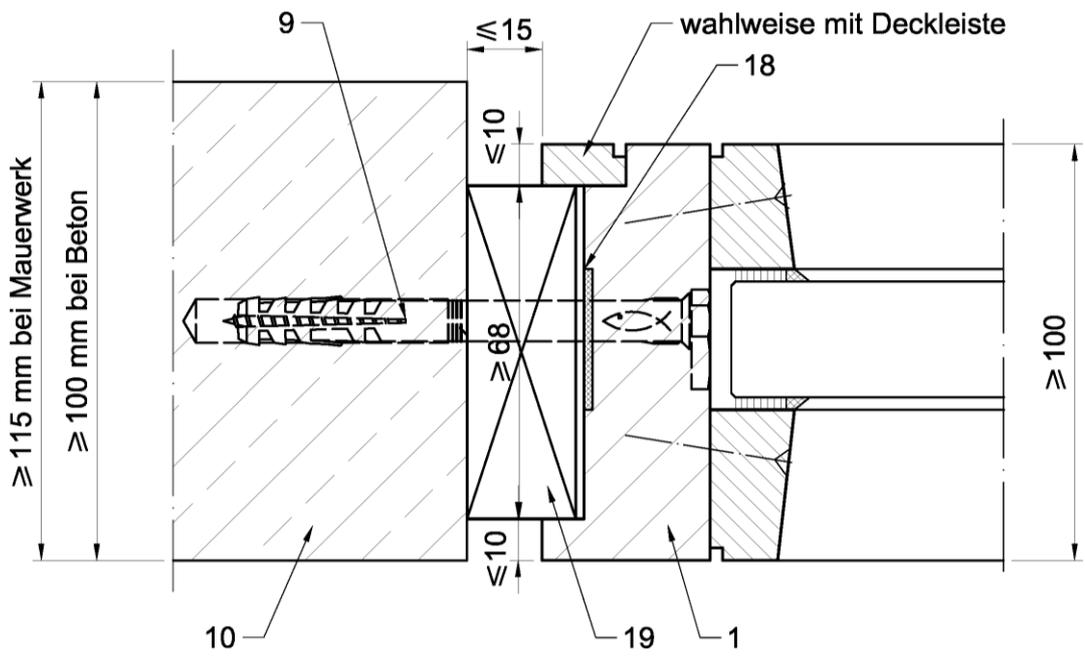


Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 10

Seitlicher Anschluss an leichte Trennwand  
 nach DIN 4102 Teil 4 Tab.48



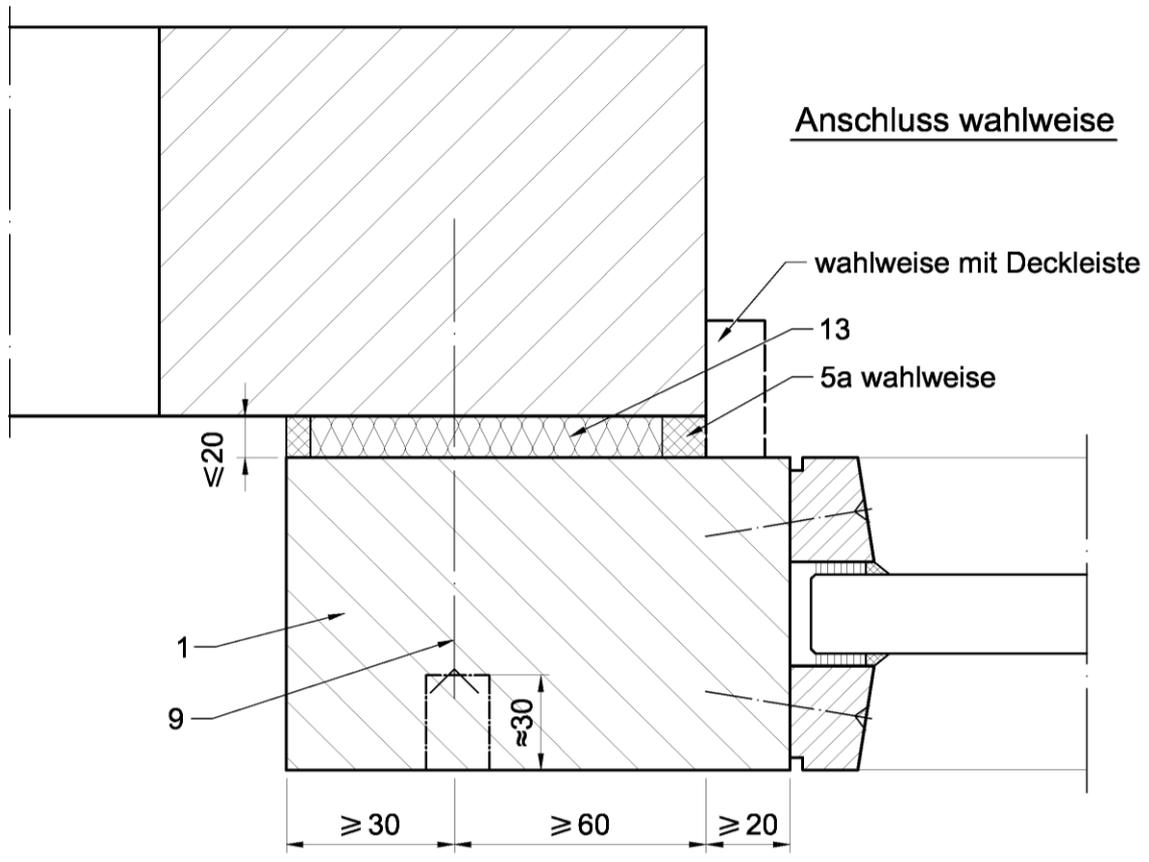
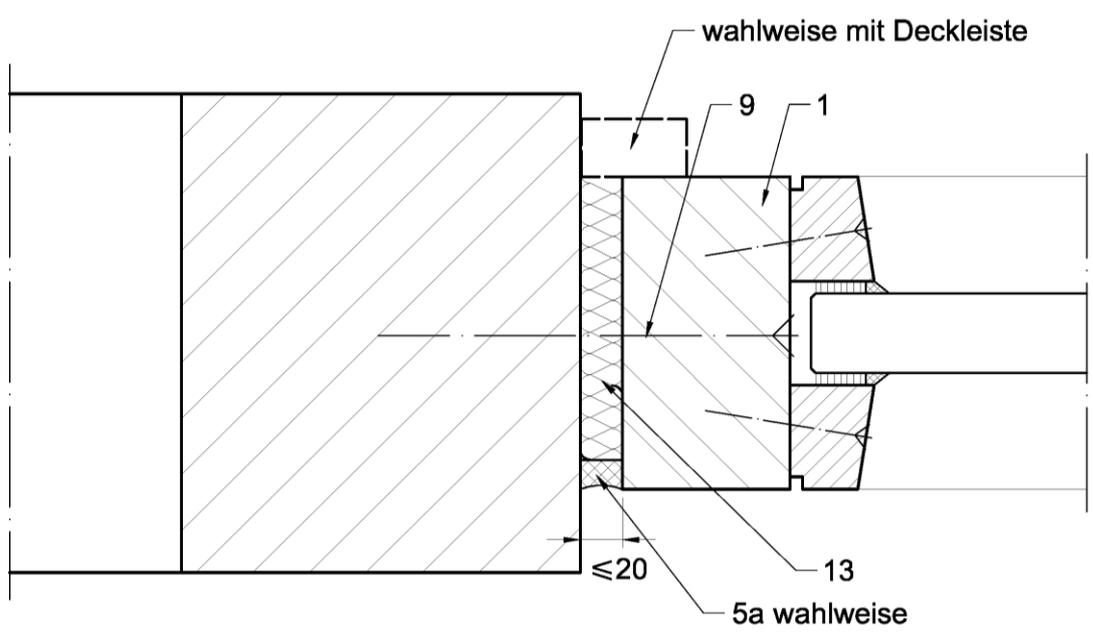
Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 11

Anschluss mit Schattennut

elektronische Kopie der Abz des dibt: z-19.14-1045



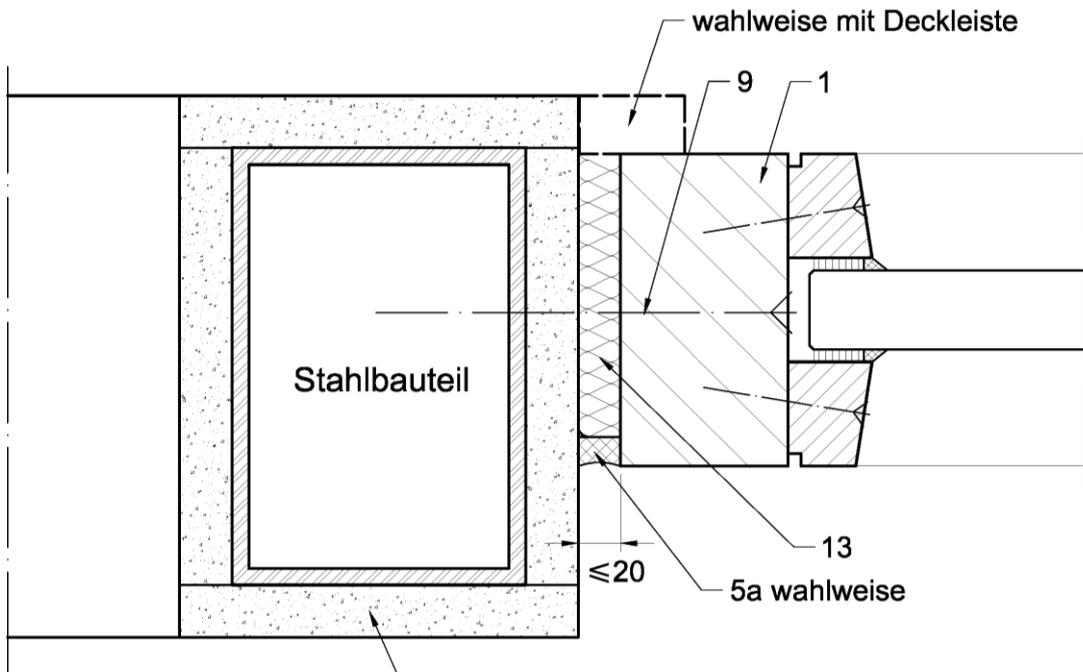
Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

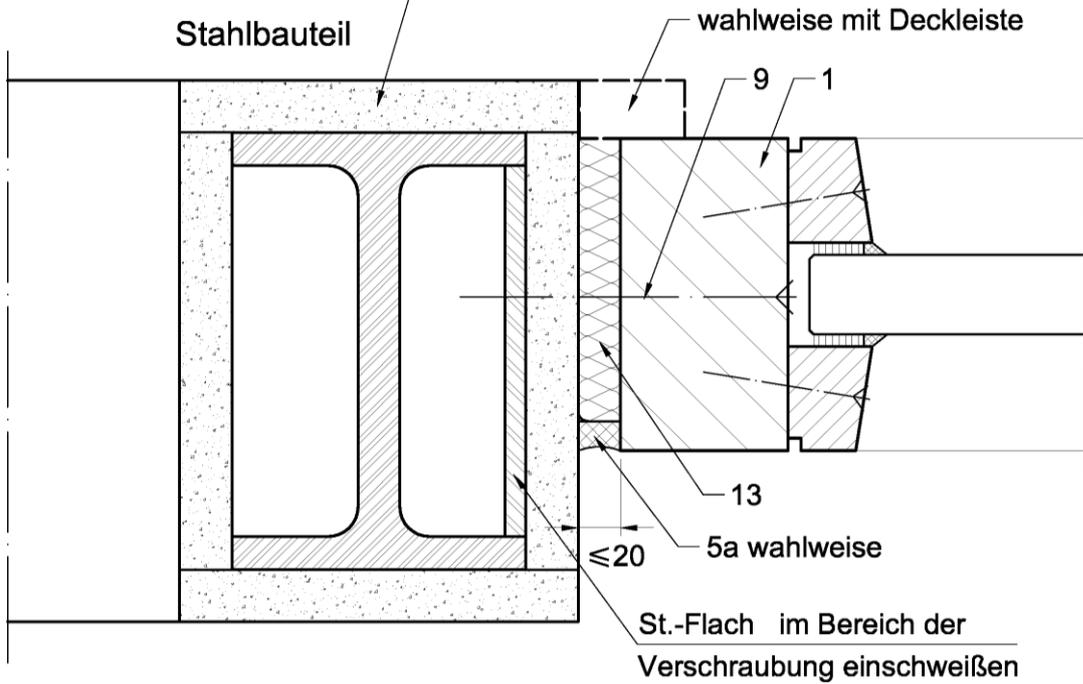
Anschluss an ein mind. F30 klassifiziertes Holzbauteil

Anlage 12

elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.14-1045



GKF nach DIN EN 520 in Verbindung mit DIN 18180  
 jeweils 12,5mm dick



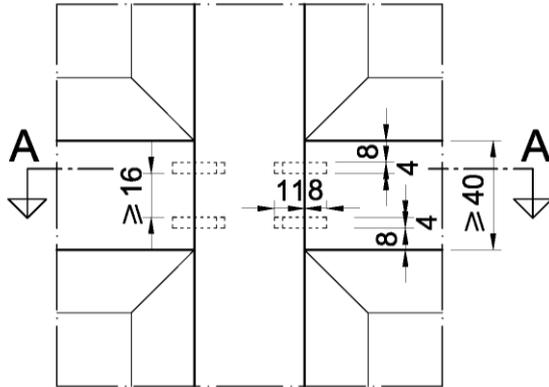
Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13  
 Anschluss an ein mind. F30 bekleidetes Stahlbauteil  
 nach DIN 4102 - Teil 4

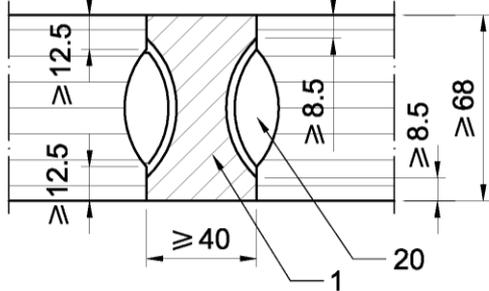
Anlage 13

elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-19.14-1045

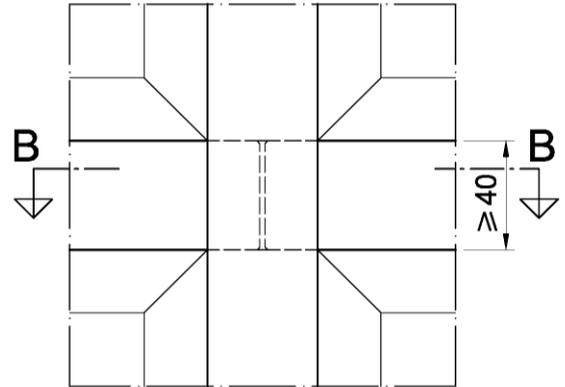
### Lamello-Verbindung



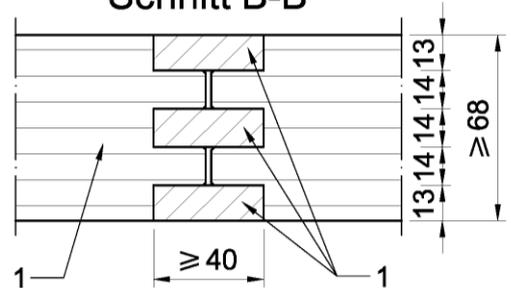
#### Schnitt A-A



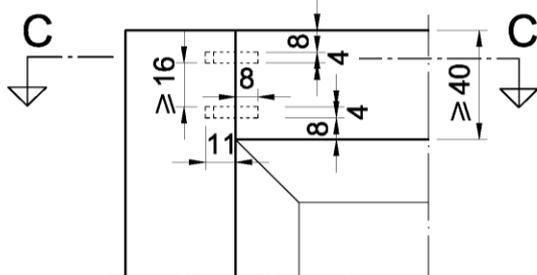
### Zapfen-Verbindung



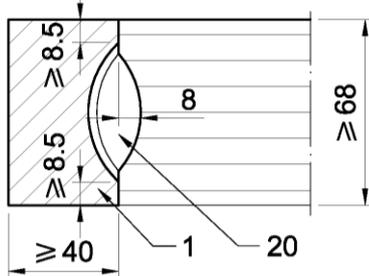
#### Schnitt B-B



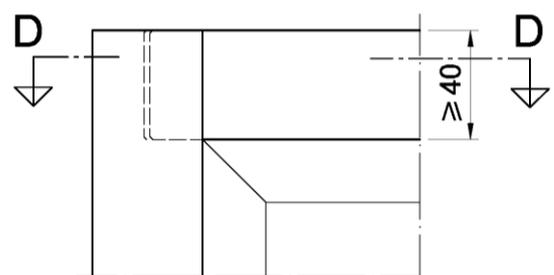
### Lamello-Verbindung



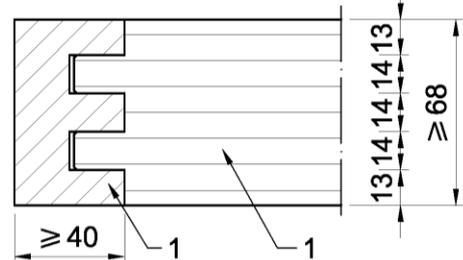
#### Schnitt C-C



### Zapfen-Verbindung



#### Schnitt D-D



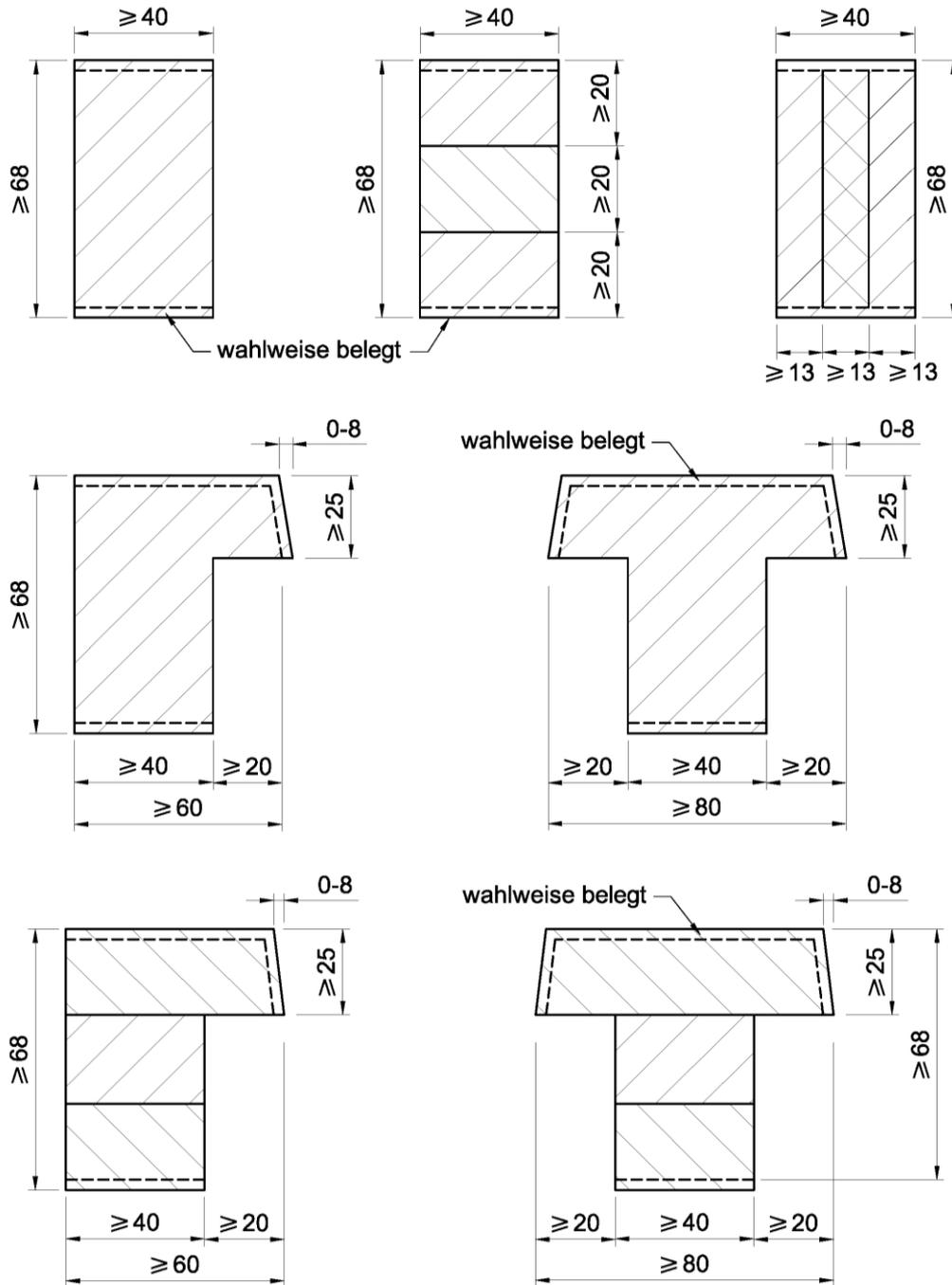
Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Profil-Verbindungen

Anlage 14

Rahmen- und Riegelprofile aus Nadel- oder Laubholz mit der Rohdichte >530kg/m<sup>3</sup>  
 Einzellamellen wahlweise längsverzinkt gestoßen.  
 Sichtflächen wahlweise beschichtet mit:  
 Furnier bis 5 mm oder Schichtstoff 0,5 mm bis 1,5 mm



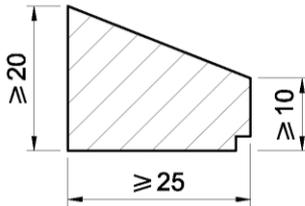
Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

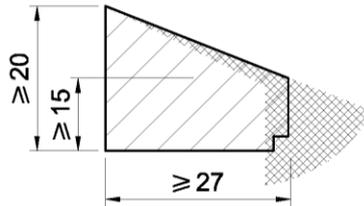
Anlage 15

Rahmen- und Riegelprofile

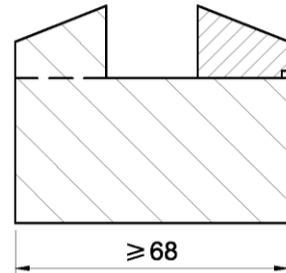
### Glashalteleisten



Die Profilierung der Glashalte-  
 leisten ist außerhalb des dar-  
 gestellten Bereichs zulässig

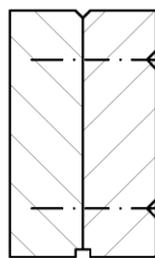


Die Profilierung der Glashalte-  
 leisten ist im schraffierten  
 Bereich zulässig

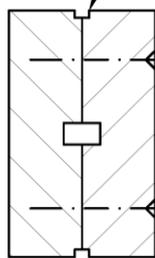


Glashalteleisten wahlweise  
 ein- oder beidseitig

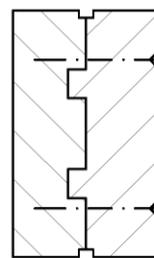
### Holmverbindungen



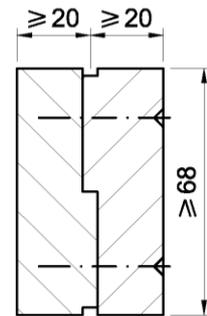
Verschraubt



Dübel, Querfeder  
 $\geq 6 \times 10$  mm



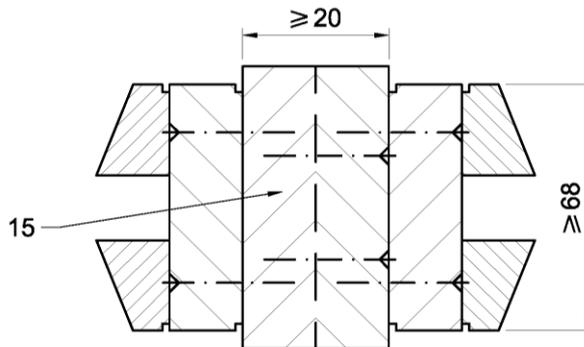
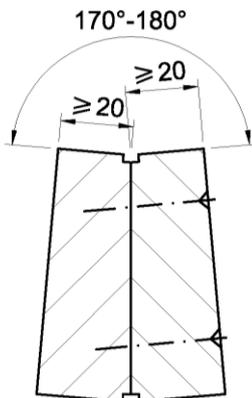
Zapfenverbindung  
 $\leq 5 \times 8$  mm



Falzverbindung  
 Falztiefe  $\leq 5$  mm

Verschraubt mit "Spax" D=4mm, Abstände < 500 mm

### Verstärkungsholm



Verstärkungsholm wahlweise zwei-  
 teilig gemäß Holmverbindungen

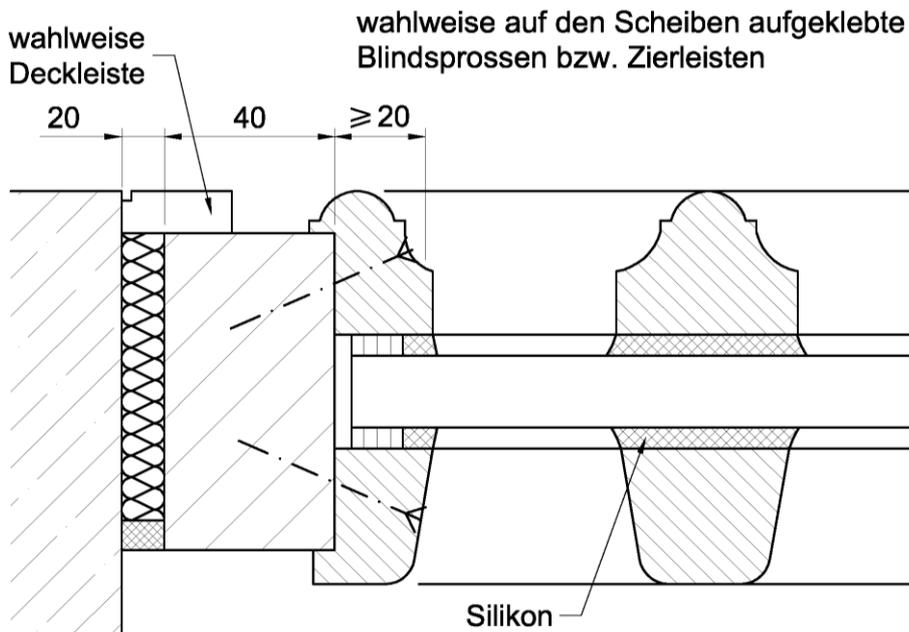
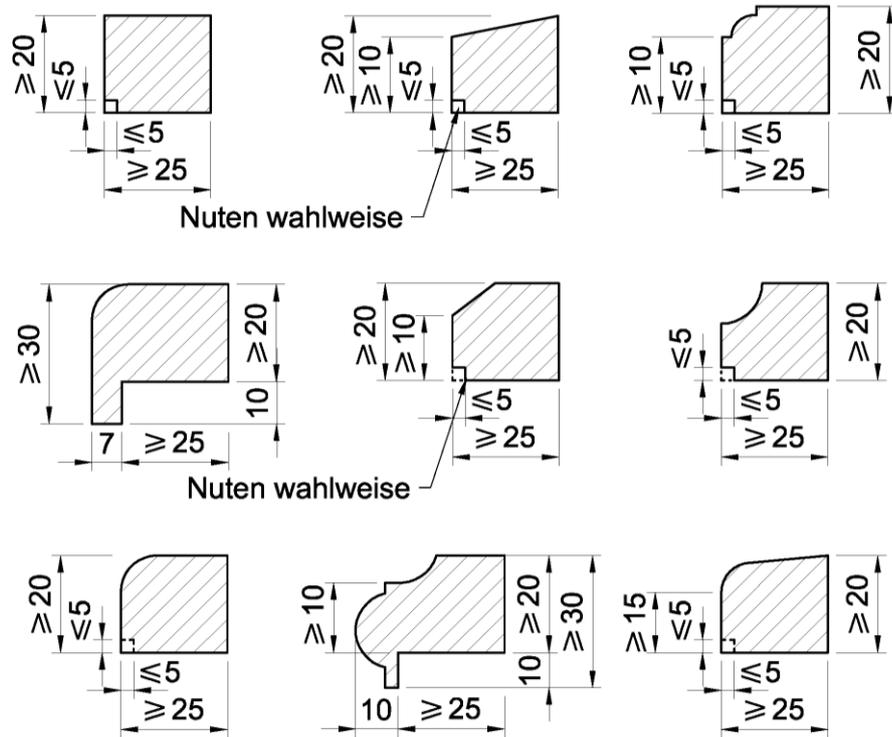
Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Rahmen- und Riegelprofile

Anlage 16

### Glashalteleisten, Varianten



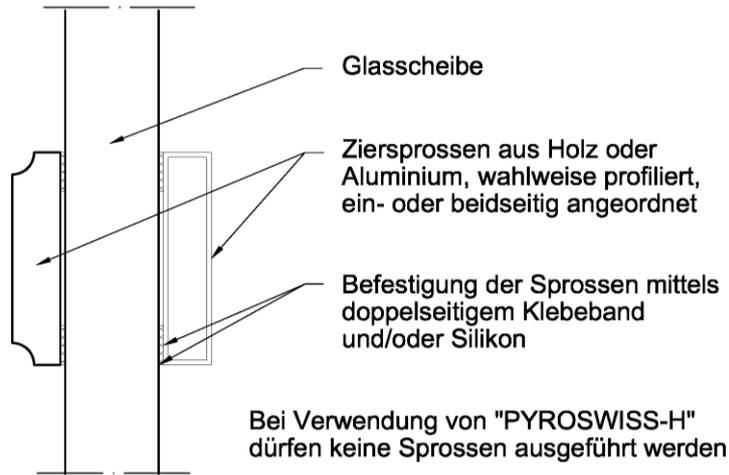
Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

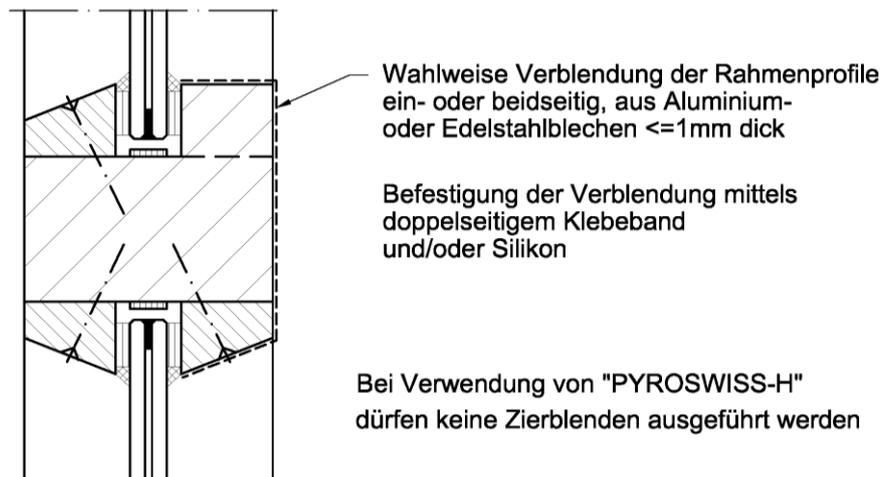
Ausführung der Glashalteleisten, aufgeklebte  
 Blindsprossen bzw. Zierleisten / Gilt für PPOMAGLAS 15

Anlage 17

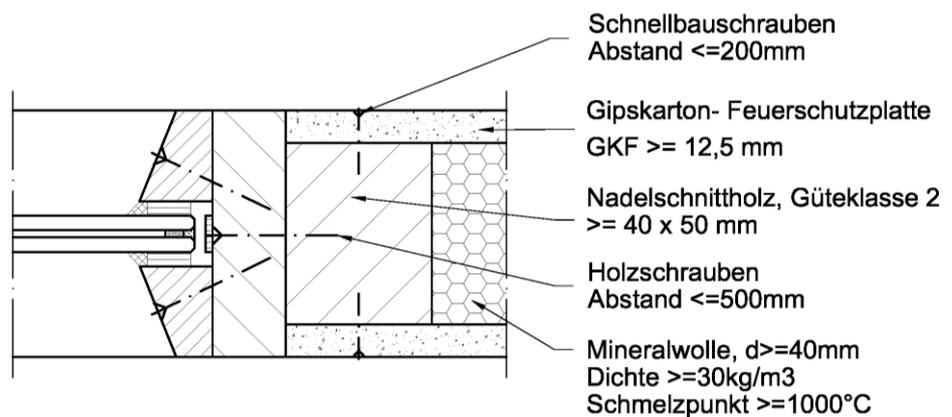
### Ziersprossen



### Zierblende



### Ausfüllung (Variante)



Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Ziersprosse, Zierblende, Ausfüllung

Anlage 18

- 1 Holzrahmenprofile\* aus Laub- oder Nadelholz, Rohdichte  $\geq 530 \text{ kg/m}^3$  wahlweise lamelliert (mit PVAC- verleimt)
- 2 Glashalteleisten\* aus Laub- oder Nadelholz, Rohdichte  $\geq 530 \text{ kg/m}^3$
- 2a Anleimer aus Laub- oder Nadelholz, Rohdichte  $\geq 530 \text{ kg/m}^3$
- 2b Befestigungsleiste  $\geq 35 \times 35$  aus Laub- oder Nadelholz, Rohdichte  $\geq 530 \text{ kg/m}^3$
- 3 Spanplattenschrauben  $\geq 4,5 \times 50$ , Teilung  $\leq 200 \text{ mm}$
- 3a Spax-Schrauben  $\geq 3 \text{ mm} \times \geq 50 \text{ mm}$ ; Teilung  $\leq 400 \text{ mm}$
- 3b Spax-Schrauben  $3,5 \times 40 \text{ mm}$ ; Teilung  $\leq 400 \text{ mm}$
- 4a Glasscheiben vom Typ "CONTRAFLAM LITE 30"
- 4b Glasscheiben vom Typ "CONTRAFLAM LITE 30 IGU, Climalit/Climaplus"
- 4c Glasscheiben vom Typ "PYROSWISS-H"
- 4d Glasscheiben vom Typ "PROMAGLAS 15, Typ 1" Nenndicke 12 mm
- 4e Glasscheiben vom Typ "PROMAGLAS 15, Typ 2" Nenndicke 12 mm
- 5 Silikon- Dichtstoff ( Baustoffklasse DIN 4102-B1 )
- 5a Silikon- Dichtstoff ( Baustoffklasse DIN 4102-B2 )
- 5b "Promat-SYSTEMGLAS-Silikon"
- 6a "Kerafix 2000"  $\geq 4 \times 15 \text{ mm}$
- 6b Vorlegeband vom Typ "Kerafix Blähpapier N"  $4 \times 20 \text{ mm}$
- 6c Vorlegeband für PROMAGLAS
- 7a Klötze vom Typ "Flammi" oder "Promatect H",  $\geq 5 \times 80 \text{ mm}$ , Breite entsprechend der Glasdicke
- 7b Klötze vom Typ "Flammi" oder "Promatect H",  $\geq 10 \times 80 \text{ mm}$ , Breite entsprechend der Glasdicke
- 7c Klötze aus Hartholz, "PROMATECT-H" oder Kunststoff
- 8 Dichtungsstreifen vom Typ "Kerafix Blähpapier N", 2mm, Breite entsprechend der Glasdicke
- 9 Geeignete Befestigungsmittel; z.B Dübel mit Schraube
- 9a Spax-Schraube  $\geq 5 \text{ mm} \times$  Länge, Einschraubtiefe mind. 20 mm, Abstand  $\geq 400 \text{ mm}$
- 10 angrenzendes Massivbauteil aus Mauerwerk  $d \geq 115 \text{ mm}$  oder Beton  $d \geq 100 \text{ mm}$
- 11 Seitlich angrenzende leichte Trennwand in Ständerbauart mit Beplankung aus Gipsfeuerschutzplatten (GKF) gem. DIN 4102 Teil 4,  $d \geq 100 \text{ mm}$
- 13 nichtbrennbare Mineralwolle oder 2K Schaum (Baustoffklasse DIN 4102-B2)
- 13a nichtbrennbare Mineralwolle
- 15 Aussteifungsprofile\* aus Laub- oder Nadelholz, Rohdichte  $\geq 530 \text{ kg/m}^3$ , wahlweise lamelliert (mit PVAC- Leim verleimt)
- 16 Schwerentflammbare Flachpressspanplatte,  $d \geq 38 \text{ mm}$ , wahlweise furniert oder schichtstoffbelegt
- 17 Schwerentflammbare Flachpressspanplatte,  $d \geq 19 \text{ mm}$ , wahlweise furniert oder schichtstoffbelegt
- 18 Dämmschichtbildender Baustoff "Promaseal-PL"
- 19 Futterstück für Schattennut aus Laub- oder Nadelholz, Rohdichte  $\geq 530 \text{ kg/m}^3$
- 20 Verbindungsplättchen vom Typ "LAMELLO", Größe 0/10/20

Sichtflächen wahlweise belegt mit Furnier bis 5 mm oder Schichtstoff 0,5mm bis 1,5mm  
 (nur bei der Verwendung der Scheiben vom Typ "CONTRAFLAM LITE 30" und  
 Typ "CONTRAFLAM LITE 30 IGU")

bei abgeschrägten Rahmenprofilen bzw. Glashalteleisten gem. Anlage 2 darf DD- Lack verwendet werden.

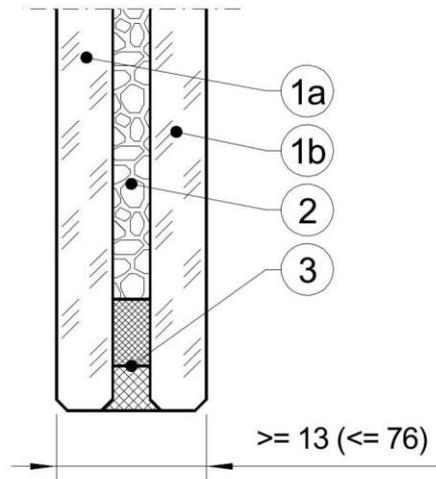
Maße in mm

Brandschutzverglasung "HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 19

Positionsliste

Verbundglasscheibe "CONTRAFLAM LITE 30"



- 1a, 1b) ESG oder ESG-H,  $\geq 5,0 \pm 0,2$  mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder ESG aus Ornamentglas,  $\geq 6,0 \pm 0,5$  mm dick, der Typen SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS, oder VSG,  $\geq 8,0 \pm 0,2$  mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, 3 mm dick  
 (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 3) Randverbund  
 (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)

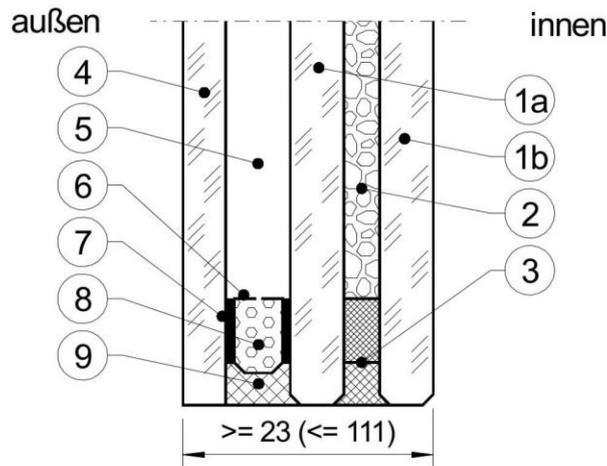
Die Scheiben dürfen wahlweise mit mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2), selbstklebenden oder selbsthaftenden PET- bzw. PVC-Folien versehen werden. Die Folien dürfen 50 bis 250  $\mu\text{m}$  dick sein. Genaue Angaben sind beim DIBt hinterlegt.

Brandschutzverglasung "HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe "CONTRAFLAM LITE 30"

Anlage 20

Isolierglasscheibe "CONTRAFLAM LITE 30 IGU"



- 1a, 1b) ESG oder ESG-H,  $\geq 5,0 \pm 0,2$  mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder ESG aus Ornamentglas,  $\geq 6,0 \pm 0,5$  mm dick, der Typen SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS, oder VSG,  $\geq 8,0 \pm 0,2$  mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, 3 mm dick (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 3) Randverbund (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 4) Floatglas, ESG, ESG-H, VSG, VG\* oder Ornamentglas,  $\geq 4 \pm 0,2$  mm, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 5) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 6) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium  $\geq 6$  mm
- 7) Primärdichtung aus Polyisobutylen
- 8) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)
- 9) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff

Die Scheiben dürfen wahlweise mit mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2), selbstklebenden oder selbsthaftenden PET- bzw. PVC-Folien versehen werden. Die Folien dürfen 50 bis 250  $\mu\text{m}$  dick sein. Genaue Angaben sind beim DIBt hinterlegt.

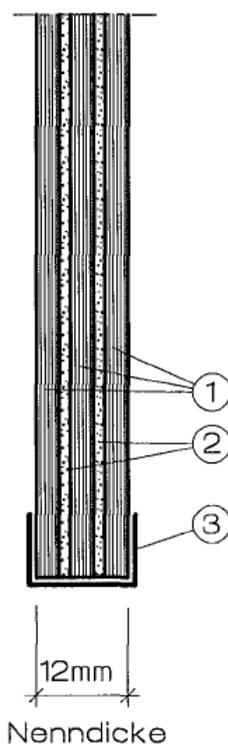
\* nur bei Verwendung im Innenbereich

Brandschutzverglasung "HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Isolierglasscheibe "CONTRAFLAM LITE 30 IGU"  
 Aufbauvariante "Climalit/Climaplus"

Anlage 21

## Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 15, Typ 1"



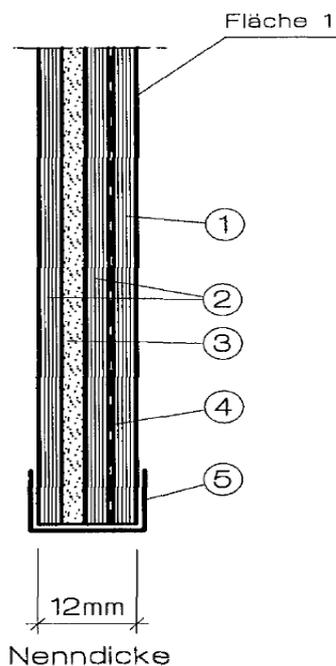
- ① Floatglasscheibe, klar, ca. 3 mm dick Typ 1-0
- ② Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick
- ③ Kantenschutzband, Aluminiumklebeband,  $\leq 0,38$  mm dick

Brandschutzverglasung "HOBA 3 – Holzrahmenwand G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 15, Typ 1"

Anlage 22

## Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 15, Typ 2"



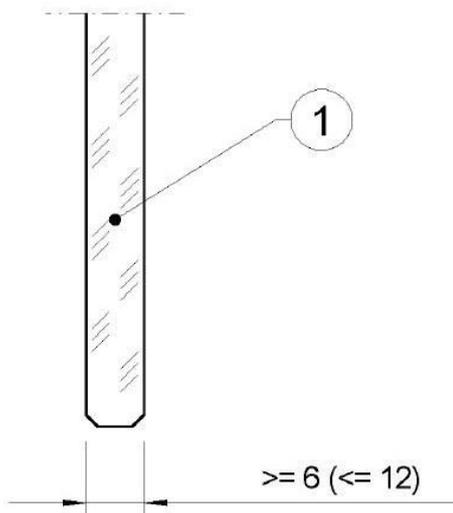
- |   |  |   |  |
|---|--|---|--|
| ① | Floatglasscheibe, klar,<br>oder<br>Floatglasscheibe,<br>getönt in grau, grün oder bronze<br>oder<br>Ornamentglas, strukturiert,<br>oder<br>Floatglasscheibe, getönt, | ca. 3 mm dick<br>ca. 3 mm dick<br>ca. 3mm dick<br>ca. 3 mm dick | bei Typ 2-0<br>bei Typ 2-1<br>bei Typ 2-2<br>bei Typ 2-5 |
| ② | Floatglasscheibe, klar,  | ca. 3 mm dick   |  |
| ③ | Natrium-Silikat, ca. 3 mm dick; Zusammensetzung beim<br>Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt   |   |  |
| ④ | PVB-Folie, klar, ca. 0,76 mm dick,<br>oder<br>PVB-Folie, matt, ca. 0,76 mm dick  |   | bei Typ 2-3  |
| ⑤ | Kantenschutzband, Aluminiumklebeband, ≤ 0,38 mm dick,<br>Zusammensetzung beim<br>Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt  |   |  |

Brandschutzverglasung "HOBA 3 – Holzrahmenwand G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 15, Typ 2"

Anlage 23

Einfachglasscheibe "PYROSWISS-H"\*



- 1) PYROSWISS-H  $\geq 6,0 \pm 0,2$  mm dick,  
hergestellt aus Floatglas,  
oder  
PYROSWISS-H  $\geq 6,0 \pm 0,2$  mm dick,  
hergestellt aus Floatglas, wahlweise siebdruckemailliert oder geätzt, wobei  
der Anteil der Oberflächenveredelung bezogen auf ein Flächenraster  
von 120 x 120 mm maximal 50% betragen darf,  
oder  
PYROSWISS-H SATINOVO  $\geq 6,0 \pm 0,2$  mm dick,  
hergestellt aus Floatglas Typ SGG SATINOVO mit vollflächig geätzter Oberfläche

Muster für eine  
Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) fertig gestellt/eingebaut hat:

.....  
.....  
.....

- Baustelle bzw. Gebäude: .....

.....  
.....

- Datum des Einbaus: .....

- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**: .....

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse ..... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ..... ) fertig gestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Ausführung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "HOBA 3 - Holzrahmenwand G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Muster für die Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 25